Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

DAS BUNDESTEILHABEGESETZ IM ÜBERBLICK

Florian Steinmüller
Wissenschaftlicher Referent
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Gefördert durch: Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages
In Trägerschaft von: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

HINTERGRUND DES BUNDESTEILHABEGESETZES

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

- BTHG als ein Meilenstein auf dem Weg zu mehr Teilhabe und Selbstbestimmung
- bisherige Etappen u. a.:
  - 2001: Einführung SGB IX
  - 2006/2009: Inkrafttreten UN-BRK

HINTERGRUND DES BUNDESTEILHABEGESETZES

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

- 2015: Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands durch den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- BTHG entwickelt das deutsche Recht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-BRK weiter
- Ziele des BTHG:
  - gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen
  - keine neue Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe entstehen zu lassen und die bestehende Ausgabendynamik durch Verbesserungen in der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe zu bremsen

ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ
Überblick

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

- BTHG: Artikelgesetz – Art. 1: SGB IX
- SGB IX, Teil 1 – Allgemeine Vorschriften:
  - Stärkung und verbindlichere Ausgestaltung, ohne dabei das gegliederte System in Frage zu stellen
- SGB IX, Teil 2 - Eingliederungshilferecht:
  - Neuregelung der aus dem SGB XII herausgelösten und reformierten Eingliederungshilfe
- SGB IX, Teil 3 - Schwerbehindertenrecht:
  - Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts

ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ
SGB IX, Teil 1

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

- SGB IX, Teil 1:
  - Neudefinition des Behinderungsbegriffs mit Orientierung an der ICF
  - „Leistungen wie aus einer Hand“ – Teilhabeplanverfahren sowie Kooperation und Koordination der Rehabilitationsträger; Prävention und frühzeitige Erkennung von Rehabilitationsbedarfen
  - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (2018-2022)
  - Stärkung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung

ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ
SGB IX, Teil 2

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

- SGB IX, Teil 2:
  - von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung – Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen
  - Weiterentwicklung des Vertragsrechts
  - Veränderung der Gesamtplanung
  - Neuregelung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes
  - Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises

INKRAFTTRETEN DES BUNDESTEILHABEGESETZES

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

- Das BTHG tritt in vier Stufen in Kraft, beginnend mit dem 30.12.2016 bis zum 01.01.2023
- 1. Reformstufe (01.01.2017/01.04.2017):
  - Änderungen im Schwerbehindertenrecht
  - 1. Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung
- 2. Reformstufe (01.01.2018):
  - Einführung SGB IX, Teil 1 und 3
  - vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe (im SGB XII)

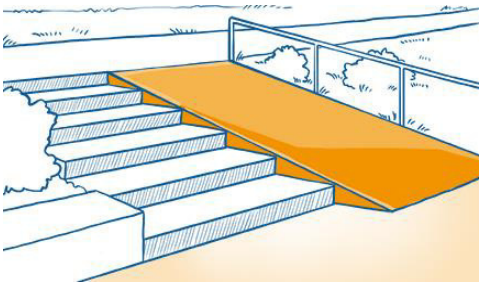

INKRAFTTRETEN DES BUNDESTEILHABEGESETZES

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

- 3. Reformstufe (01.01.2020):
  - Einführung SGB IX, Teil 2
  - Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen
  - 2. Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung
- 4. Reformstufe (01.01.2023):
  - Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe

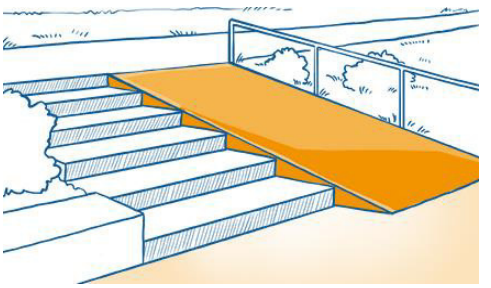

LANDESRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

- Bestimmung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX-neu)
- Bestimmung des Instruments zur Bedarfsermittlung (§ 118 Abs. 2 SGB IX-neu)
- Konkretisierung der Vertragspartner und Beteiligten zur Aushandlung von Rahmenverträgen nach § 131 SGB IX-neu, darunter die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen (§ 131 Abs. 2 SGB IX-neu)
- Höhe des Lohnkostenzuschusses im Kontext des Budgets für Arbeit (§ 61 Abs. 2 SGB IX-neu)
- Modellprojekte
- Realisierung des Sicherstellungsauftrags (§ 94 Abs. 3 SGB IX-neu)
- Komplexleistung Frühförderung (§ 46 SGB IX-neu)
- Regelungen zur Schiedsstelle (§ 133 Abs. 5 SGB IX-neu)

UMSETZUNGSUNTERSTÜTZUNG

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

- Wirkungsuntersuchung (Art. 25 Abs. 2 BTHG; 2017-2021)
- modellhafte Erprobung (Art. 25 Abs. 3 BTHG; 2017-2021)
- Finanzuntersuchung (Art. 25 Abs. 4 BTHG; 2017-2021)
- Untersuchung der Wirkung der Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises (Art. 25 Abs. 5 und Art. 25a § 99 BTHG; 2017-2018)
- Evidenzbeobachtung der Länder (§ 94 Abs. 5 BTHG; ab 2020)
- Umsetzungsbegleitung (Art. 25 Abs. 2 BTHG; 2017-2019)

UMSETZUNGSBEGLEITUNG
Zielstellung

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

- Begleitung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen; Zielgruppen darüber hinaus: Leistungserbringer, fachspezifische Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen
- Transport von Intention, Hintergrund und Regelungsinhalten des BTHG in die Fachöffentlichkeit
- Information und Erfahrungsaustausch über die grundlegenden Veränderungen und rechtlichen Änderungen durch zielgruppenspezifische Veranstaltungen und auf dem Internetportal www.umsetzungsbegleitung-bthg.de
- Projekt bezieht sich v. a. auf Änderungen in Teil 2 SGB IX-neu

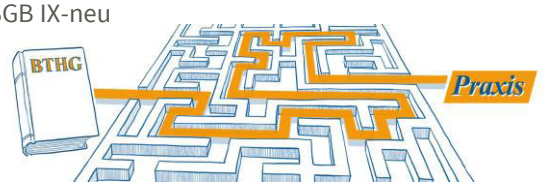

UMSETZUNGSBEGLEITUNG
Umsetzung und Verantwortlichkeiten

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist Projektträger
- Einrichtung einer Geschäftsstelle beim Deutschen Verein
- Die fachliche und fachpolitische Willensbildung in den Gremien (Empfehlungen/Stellungnahmen) und der fachlichen Arbeit des Deutschen Vereins laufen unabhängig vom Projekt
- Redaktionelle Verantwortung für Website liegt beim DV

UMSETZUNGSBEGLEITUNG
Maßnahmen

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

- Auftaktveranstaltung 27./28.11.2017 – Dokumentation online
- Vertiefungsveranstaltungen 2018/2019
- Informations- und Dialogportal auf www.umsetzungsbegleitung-bthg.de
  - u. a. Online-Fachdiskussion zu Bedarfsermittlung und ICF-Orientierung (22.01.-16.02.2018)
- fachliche Begleitung durch einen Projektbeirat
- Einbindung der Expertise von Menschen mit Behinderungen
- Einbindung der Länder
- Regionalkonferenzen 2018/2019
- Abschlussveranstaltungen 2019

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

KONTAKT

Projektteam

030-62980-508
info@umsetzungsbegleitung-bthg.de

Bilder: © Anke Seeliger

TRETEN SIE MIT UNS IN EINEN DIALOG!

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Gefördert durch: Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

EINFÜHRUNG:

REHABILITATIONSBEDARF - TEILHABEPLANUNG – GESAMTPLANUNG – HILFEPLANUNG

1

Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt.
Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne die mündliche Erläuterung unvollständig.
Die Bestandteile der ICF wurden verwendet mit freundlicher Erlaubnis der Weltgesundheitsorganisation (WHO).
Alle Rechte hieran liegen bei der WHO.

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Kapitel 2: Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen
Kapitel 3: Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfes
Kapitel 4: Koordinierung der Leistungen

§ 7, Abs. 2, SGB IX, Teil 1, gültig seit 01.01.2018:“
Abweichend von Absatz 1 gehen die Vorschriften der Kapitel 2 bis 4 den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen vor. Von den Vorschriften in Kapitel 4 kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.“

Kapitel 3: Erkennung und Instrumente des Rehabilitationsbedarfs

Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfs-erkennung (§ 12 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

(1) Die Rehabilitationsträger **stellen** durch geeignete Maßnahmen **sicher**, dass ein **Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt** und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird.

Die Bedarfserkennung ist die Voraussetzung für den Beginn eines Rehabilitationsverfahrens, … Die Rehabilitationsträger müssen im Falle der Erkennung des Rehabilitationsbedarfs auf eine Antragstellung hinwirken. Die Erkennung und die Hinwirkung ***betreffen den Bedarf in seiner Gesamtheit und nicht nur begrenzt auf die jeweiligen Leistungsgesetze*** *(BTDrs. 18/9522, Seite 231).*

EINFÜHRUNG: REHABILITATIONSBEDARF

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Kapitel 3: Erkennung und Instrumente des Rehabilitationsbedarfs

Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (§ 13 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

(1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger **systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente)** nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.

Arbeitsprozesse im Sinne von Satz 1 können z. B. sein Erhebungen, Analysen, Dokumentation, Planung und Ergebniskontrolle. Arbeitsmittel sind Hilfsmittel, die die Arbeitsprozesse unterstützen, wie z. B. funktionelle Prüfungen (Sehtest, Intelligenztest, Hörtest), Fragebögen und IT-Anwendungen. (BTDrs. 18/9522, Seite 233).

Kapitel 3: Erkennung und Instrumente des Rehabilitationsbedarfs

Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (§ 13 Abs. 2, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine **individuelle** und **funktionsbezogene Bedarfsermittlung** und **sichern** die **Dokumentation und Nachprüfbarkeit** der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen, …

EINFÜHRUNG: REHABILITATIONSBEDARF

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Kapitel 3: Erkennung und Instrumente des Rehabilitationsbedarfs

Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (§ 13 Abs. 2, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

…

1. ob eine **Behinderung** vorliegt oder einzutreten droht,
2. welche **Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe** der Leistungsberechtigten hat,
3. welche **Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen** und
4. welche **Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele** voraussichtlich erfolgreich sind.

Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

Begriffsbestimmungen
(§ 2 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die **körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen** haben, die sie in **Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der **Körper- und Gesundheitszustand** von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

SGB IX, Teil 2, Kapitel 2: Leistungsberechtigter Personenkreis der Eingliederungshilfe

(§ 99 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 2, ggfls. gültig ab 01.01.2023)

(1) Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer **Schädigung der Körperfunktion und -struktur** einschließlich der geistigen und seelischen
Funktionen sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den **Barrieren** in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind.

SGB IX, Teil 2, Kapitel 2: Leistungsberechtigter Personenkreis der Eingliederungshilfe

(§ 99 Abs. 1, Satz 2 SGB IX, Teil 2, ggfls. gültig ab 01.01.2023)

Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die **Ausführung von Aktivitäten** in einer größeren Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 **nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich** oder in einer geringeren Anzahl der Lebensbereiche **auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich** ist.

Rehabilitationsbedarf besteht, wenn …

1. körperliche Funktionen von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen,
2. Handlungen und Aufgaben (Aktivitäten) nicht so durchgeführt bzw. erledigt werden können, wie dies ohne Gesundheitsproblem der Fall wäre,
3. Barrieren an einer gesellschaftlichen Teilhabe hindern und
4. Teilhabeziele mit Leistungen (personellen und/oder sächlichen Hilfen) voraussichtlich erreicht werden können.

Teilhabeplan

(§ 19 Abs. 1 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der leistende Rehabilitationsträger **dafür verantwortlich**, dass er und die nach § 15 beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem **individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen** hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen und schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen.

EINFÜHRUNG: TEILHABEPLANVERFAHREN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Teilhabeplan

(§ 19 Abs. 2, Satz 3 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

Wenn Leistungsberechtigte die Erstellung eines Teilhabeplans wünschen und die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.

Teilhabeplan

(§ 19 Abs. 2, Satz 2 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

Der Teilhabeplan dokumentiert

1. den Tag des Antragseingangs beim leistenden Rehabilitationsträger und das Ergebnis der Zuständigkeitsklärung und Beteiligung nach den §§ 14 und 15,
2. die Feststellungen über den individuellen Rehabilitations- bedarf auf Grundlage der Bedarfsermittlung nach § 13,
3. die zur individuellen Bedarfsermittlung nach § 13 eingesetzten Instrumente,

EINFÜHRUNG: TEILHABEPLANVERFAHREN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Teilhabeplan

(§ 19 Abs. 2 , Satz 2 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

4. die gutachterliche Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit nach § 54,
5. die Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung,
6. erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und deren Fortschreibung,
7. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget,

Teilhabeplan

(§ 19 Abs. 2 , Satz 2 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

8. die Dokumentation der einvernehmlichen, umfassenden und trägerübergreifenden Feststellung des Rehabilitationsbedarfs in den Fällen nach § 15 Absatz 3 Satz 1,
9. die Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz nach § 20,
10. die Erkenntnisse aus den Mitteilungen der nach § 22 einbezogenen anderen öffentlichen Stellen und
11. die besonderen Belange pflegender Angehöriger bei der Erbringung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren

(§ 21 SGB IX, Satz 1, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Tellhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitations-träger, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens.

Maßstäbe des Gesamtplanverfahrens

(§ 141 SGB XII (2018-2019)
(§ 117 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

(1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten beginnend mit der Beratung,
2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,.

transfer

EINFÜHRUNG: GESAMTPLANVERFAHREN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Maßstäbe des Gesamtplanverfahrens

(§ 141 SGB XII (2018-2019)
(§ 117 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

(1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

3. Beachtung der Kriterien
   a) transparent, b) trägerübergreifend, c) interdisziplinär, d) konsensorientiert, e) individuell, f) lebensweltbezogen, g) sozialraumorientiert und h) zielorientiert

transfer

Maßstäbe des Gesamtplanverfahrens

(§ 141 SGB XII (2018-2019))

(§ 117 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

(1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

4. Ermittlung des individuellen Bedarfes,
5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz,
6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang
7. und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.

Instrumente der Bedarfsermittlung

(§ 142 SGB XII (2018-2019))

(§ 118 Abs. 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen.

Die Ermittlung des Individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der INTERNATIONALEN KLASSIFIKATION DER FUNKTIONSFÄHIGKEIT, BEHINDERUNG UND GESUNDHEIT orientiert.

Instrumente der Bedarfsermittlung

(§ 142 SGB XII (2018-2019))
(§ 118 Abs. 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Gesamtplan

(§ 144 SGB XII gültig 2018-2019)
(§ 121 Abs. 1, 2 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

1) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf.
2) Der Gesamtplan dient der STEUERUNG, WIRKUNGS- KONTROLLE und DOKUMENTATION des Teilhabeprozesses. Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.

Gesamtplan

(§ 144 SGB XII gültig 2018-2019)
(§ 121 Abs. 4 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

4) Der Gesamtplan enthält neben den **Inhalten nach § 19** mindestens

1. die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts,
2. ….

EINFÜHRUNG: GESAMTPLANVERFAHREN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Gesamtplan

(§ 144 SGB XII gültig 2018-2019)
(§ 121 Abs. 4 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

4) Der Gesamtplan enthält neben den **Inhalten nach § 19** mindestens

2. die Aktivitäten der Leistungsberechtigten,
3. die Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten sowie über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen,

Gesamtplan

(§ 144 SGB XII gültig 2018-2019)
(§ 121 Abs. 4 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

4) Der Gesamtplan enthält neben den **Inhalten nach § 19** mindestens

4. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung,
5. die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten und
6. das Ergebnis über die Beratung des Anteils des Regelsatzes nach§ 27a Absatz 3 des Zwölften Buches, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt.

Gesamtplan

(§ 144 SGB XII gültig 2018-2019)
(§ 121 Abs. 5 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

5) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt der leistungs- berechtigten Person den Gesamtplan zur Verfügung.

Gesamtplan

(§ 144 SGB XII gültig 2018-2019)
(§ 121 Abs. 5 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

5) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt der leistungs- berechtigten Person den **Gesamtplan** zur Verfügung.

Inhalte des Bundesteilhabegesetzes	§§
„Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 **gewährleisten** eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen, ….“	**§ 13, Abs. 2, Satz 1 SGB IX**
„Die Erbringer von Leistungen stellen ein Qualitätsmanagement sicher, das durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Versorgung **gewährleistet** und kontinuierlich verbessert.	**§ 37, Abs. 2, Satz 1 SGB IX**

§ 19
Grundsätzliche Anforderungen

(1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen

1. …
2. **gewährleisten,** dass Pflegeplanungen, Förder- und Hilfepläne aufgestellt, umgesetzt und ihre Umsetzung aufgezeichnet werden.

Quelle: WTG NRW

Fazit

1. Ein **Teilhabeplan** stellt die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen unterschiedlicher Leistungsgruppen oder Rehabilitationsträger hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen fest und schriftlich so zusammen, dass sie nahtlos ineinandergreifen (§ 19 SGB IX).
2. Ein **Gesamtplan** ist ggfls. Gegenstand der Teilhabeplanung und wird zur Durchführung Leistungen der Eingliederungshilfe aufgestellt.
3. Teilhabeplan und Gesamtplanung liegen in der Verantwortung des Leistungsträgers.
4. **Förder- oder Hilfeplanung** fällt in den Verantwortungsbereich der Leistungserbringer und dient einer qualitativ hochwertigen Leistungserbringung.

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

LEISTUNGEN ZUR SOZIALEN TEILHABE (EINGLIEDERUNGSHILFE) NACH DEM BUNDESTEILHABEGESETZ

2

DIE STRUKTUR DER PLANUNG

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

- Angestrebte Wohn- und Lebensform
  - Derzeitige Situation
  - Leistungsfähigkeit (nach ICF)
  - Kontextfaktoren (nach ICF)
- Konkrete Ziele und erforderliche Maßnahmen

transfer

§ 91 SGB IX, Teil 2: Nachrang (ab 01.01.2020)

(1) Eingliederungshilfe erhält, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.
(2) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieser Teil entsprechende Leistungen vorsieht;…
(3) Das Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung und der Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt sich nach § 13 Absatz 3 des Elften Buches.

§ 108 SGB IX, Teil 2: Antragserfordernis (ab 01.01.2020)

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Teil werden auf Antrag erbracht. Die Leistungen werden frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen.
(2) Eines Antrages bedarf es nicht für Leistungen, deren Bedarf in dem Verfahren nach Kapitel 7 (Gesamtplanverfahren) ermittelt worden ist.

§ 93 SGB IX, Teil 2: Andere Rechtsbereiche (ab 01.01.2020)

(1) Die Vorschriften über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch sowie über die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch bleiben unberührt.
(2) Die Vorschriften über die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches, über die Altenhilfe nach § 71 des Zwölften Buches und über die Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches bleiben unberührt.
(3) Die Hilfen zur Gesundheit nach dem Zwölften Buch gehen den Leistungen der Eingliederungshilfe vor, wenn sie zur Beseitigung einer Beeinträchtigung mit drohender erheblicher Teilhabeeinschränkung nach § 99 geeignet sind.

§ 102 SGB IX, Teil 2 (ab 01.01.2020) Eingliederungshilfe

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen
   1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
   2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
   3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
   4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

(2) Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gehen den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 vor.

§ 113 SGB IX, Teil 2 (ab 01.01.2020) Soziale Teilhabe

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine **gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern**, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 *(medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung*) erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer **möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung** im **eigenen Wohnraum** sowie in **ihrem Sozialraum** zu ***befähigen*** oder sie hierbei zu ***unterstützen***. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7 (Gesamtplanverfahren).

BUNDESTEILHABEGESETZ

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

§ 113 SGB IX, Teil 2 (ab 01.01.2020) Soziale Teilhabe

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchsbeihilfen.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover 29.-31.01.2018

§ 113 SGB IX, Teil 2 (ab 01.01.2020) Soziale Teilhabe

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 8 bestimmen sich nach den §§ 77 bis 84, soweit sich aus diesem Teil nichts Abweichendes ergibt.

§ 78 SGB IX, Teil 1 (seit 01.01.2018) Assistenzleistungen

(1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere
- Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung,
- die Gestaltung sozialer Beziehungen,
- die persönliche Lebensplanung,
- die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
- die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie
- die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

§ 78 SGB IX, Teil 1 (seit 01.01.2018) Assistenzleistungen

(2) Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.
Die Leistungen umfassen
- die vollständige und teilweise **Übernahm**e von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die **Begleitung** der Leistungsberechtigten und
- die **Befähigung** der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

BUNDESTEILHABEGESETZ

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

§ 78 SGB IX, Teil 1 (seit 01.01.2018) Assistenzleistungen

(3) Die Leistungen nach Nummer 2 [Befähigung] werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

Abs. 1, Satz 2: Sie umfassen insbesondere
Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

§ 78 SGB IX, Teil 1 (seit 01.01.2018) Assistenzleistungen

(6) Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist.

BUNDESTEILHABEGESETZ

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

§ 78 SGB IX, Teil 1 (seit 01.01.2018) Assistenzleistungen

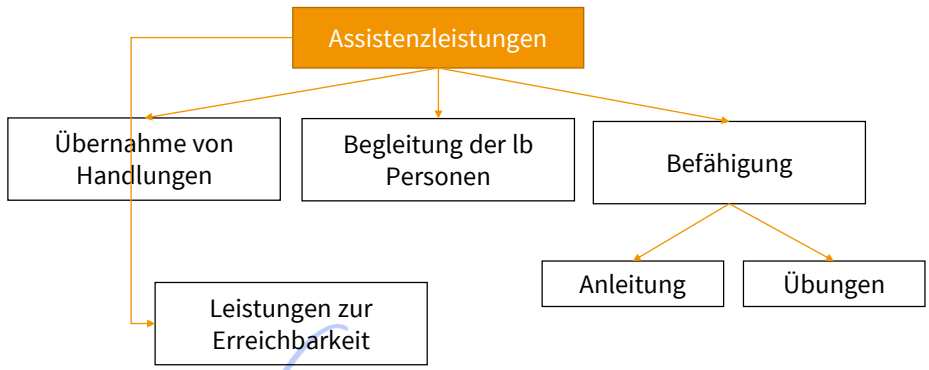

Leistungen der Sozialen Teilhabe (§ 78 SGB IX)

- *Assistenzleistungen*: Art der Leistungen
  - Vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung
  - Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung
  - Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme

Von Fachkräften als qualifizierte Assistenz in Form von Anleitung und Üben
(§ 78 Abs. 2 SGB IX)

➡ Unterschiedliche Anforderungen an die Qualifikation, Unterscheidungsmerkmal ist die Art der Leistung

§ 81 SGB IX, Teil 1 (seit 01.01.2018) Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung.

§ 104 SGB IX, Teil 1 (seit 01.01.2020): Besonderheit des Einzelfalls

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen. Sie werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreichbar sind.

§ 104 SGB IX, Teil 1 (ab 01.01.2020): Besonderheit des Einzelfalls

(2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen,

1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und
2. wenn der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.

§ 104 SGB IX, Teil 1 (ab 01.01.2020): Besonderheit des Einzelfalls

(3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die **Zumutbarkeit** einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird.
…

BUNDESTEILHABEGESETZ

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

§ 104 SGB IX, Teil 1 (ab 01.01.2020): Besonderheit des Einzelfalls

(3) …
Soweit die leistungsberechtigte Person dies wünscht, sind in diesem Fall die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehenden Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 im Bereich der **Gestaltung sozialer Beziehungen** und **der persönlichen Lebensplanung nicht gemeinsam zu erbringen** nach § 116 Absatz 2 Nummer 1.

Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover 29.-31.01.2018

§ 116 SGB IX, Teil 1 (ab 01.01.2020): Pauschale Geldleistung

(1) Die Leistungen

1. zur Assistenz zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 5),
2. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6) und
3. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1 *[„insbesondere durch einen Beförderungsdienst“]*) können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistungen nach § 105 Absatz 3 erbracht werden.

§ 116 SGB IX, Teil 1 (ab 01.01.2020): Gemeinsame Inanspruchnahme

(2) Die Leistungen

1. zur Assistenz (§ 113 Absatz 2 Nummer 2),
2. zur Heilpädagogik (§ 113 Absatz 2 Nummer 3),
3. zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse (§ 113 Absatz 2 Nummer 5),
4. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6),
5. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1) und
6. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 6)

können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, ….

§ 116 SGB IX, Teil 1 (ab 01.01.2020): Pauschale Geldleistung

(2) Die Leistungen

1. …
2. …
3. …
4. …
5. …
6. …

…, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen im Rahmen der Gesamtplanung nach Kapitel 7.

§ 116 SGB IX, Teil 1 (ab 01.01.2020): Gemeinsame Inanspruchnahme

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen, soweit die Teilhabeziele erreicht werden können.

Leistungsformen (§ 105 SGB IX)

- *Dienstleistung*: Beratung und Unterstützung als Aufgabe des Trägers der Eingliederungshilfe
- *Sachleistungen:* soweit keine der folgenden Leistungsformen greift
- *Pauschale Geldleistung möglich*: Assistenzleistungen zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung; Förderung der Verständigung; Leistungen zur Mobilität
- *Persönliches Budget:* Auf Antrag werden Leistungen der Eingliederungshilfe als Teil eines persönlichen Budgets ausgeführt

Die Vergütung soll auf die/den einzelne/n Leistungsberechtigten bezogen werden können

Grundsätze des Vertragsrechtes

Der Träger der Eingliederungshilfe darf Leistungen der Eingliederungshilfe mit Ausnahme der Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 5 und § 116 Absatz 1 durch Dritte (Leistungserbringer) nur bewilligen, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungs-erbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht.

Weiterentwicklung des Vertragsrechts

Die Weiterentwicklung des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung und die damit verbundene Konzentration der Eingliederungshilfe auf die Fachleistungen erfordern auch eine Weiterentwicklung des bisherigen Vertragsrechts des SGB XII für die besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen.
Es regelt künftig nur noch die Erbringung von Fachleistungen.

(BT-Drucksache 18/ 9522, S. 198)

Inhalt der schriftlichen Vereinbarung

In der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sind zu regeln:

1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der **Wirksamkeit** der Leistungen der Eingliederungshilfe (Leistungsvereinbarung) und
2. die Vergütung der Leistungen der Eingliederungshilfe (Vergütungsvereinbarung).

Inhalt der schriftlichen Vereinbarung

In die Leistungsvereinbarung sind als wesentliche Leistungsmerkmale mindestens aufzunehmen:

1. der zu betreuende Personenkreis,
2. die erforderliche sächliche Ausstattung,
3. Art, Umfang, Ziel und Qualität der ***LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE***,
4. die Festlegung der personellen Ausstattung,
5. die Qualifikation des Personals sowie
6. soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers.

Inhalt der schriftlichen Vereinbarung

Die Leistungspauschalen sind nach **GRUPPEN VON LEISTUNGSBERECHTIGTEN MIT VERGLEICHBAREM BEDARF** oder **STUNDENSÄTZEN** sowie für die *gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte (§ 116 Absatz 2) zu kalkulieren.*

Abweichend von Satz 1 können **ANDERE GEEIGNETE VERFAHREN** zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen vereinbart werden.

Rahmenverträge

Die Träger der Eingliederungshilfe schließen auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 ab.
Die Rahmenverträge bestimmen

1. ….
2. ….
3. die Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1,
4. …

§ 131, ABS. 1, SGB IX, TEIL 2 GÜLTIG SEIT 01.01.2018

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Rahmenverträge

Kommt es nicht innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Landesregierung zu einem Rahmenvertrag, so kann die Landesregierung die Inhalte durch Rechtsverordnung regeln.

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Elemente von Planung

3

Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt.
Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne die mündliche Erläuterung unvollständig.
Die Bestandteile der ICF wurden verwendet mit freundlicher Erlaubnis der Weltgesundheitsorganisation (WHO).
Alle Rechte hieran liegen bei der WHO.

BEGRIFFSKLÄRUNG

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Plan, der

1. a. **Vorstellung von der Art und Weise**, in der ein bestimmtes **Ziel** verfolgt, ein bestimmtes Vorhaben verwirklicht werden soll.
   b. Absicht, Vorhaben
2. Entwurf in Form einer Zeichnung oder grafischen Darstellung, in dem festgelegt ist, wie etwas, das geschaffen oder getan werden soll, aussehen, durchgeführt werden soll
3. Übersichtskarte

< lateinisch planta: Pflanze

Quelle: Duden, 2017

Ziel, das

1. a. Punkt, Ort, bis zu dem jemand kommen will, den jemand erreichen will
   b. (Sport) Ende einer Wettkampfstrecke (…)
2. (…)
3. etwas, worauf jemandes handeln, Tun o.Ä. ganz bewusst gerichtet ist, was jemand als Sinn und Zweck, angestrebtes Ergebnis seines Handelns, Tuns zu erreichen sucht (…).

< mittel-/althochdeutsch zil, vielleicht verwandt mit Zeit und eigentlich= Eingeteiltes, Abgemessenes

Quelle: Duden, 2017

Analyse, die

1. (bildungssprachlich) Untersuchung, bei der etwas zergliedert, ein Ganzes in seine Bestandteile zerlegt wird
2. (Chemie) Ermittlung der Einzelbestandteile von zusammengesetzten Stoffen oder Stoffgemischen mit chemischen oder physikalischen Methoden

> Mittellateinisch analysis: Auflösung, Zergliederung

Quelle: Duden, 2017

Maßnahme, die

Handlung, Regelung o.Ä., die etwas Bestimmtes bewirken soll.

Quelle: Duden, 2017

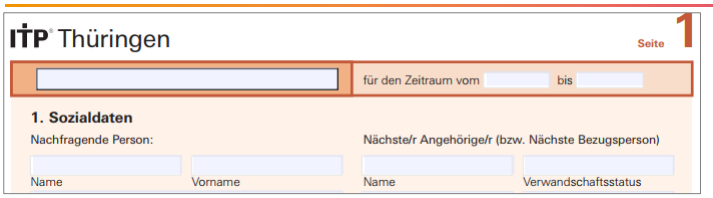
ITP Thüringen

Seite 1

für den Zeitraum vom bis

1. Sozialdaten

Nachfragende Person: Nächste/r Angehörige/r (bzw. Nächste Bezugsperson)

Name Vorname Name Verwandschaftsstatus

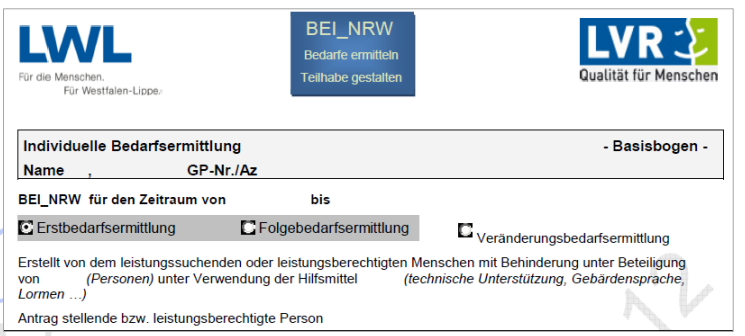
LWL Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe.

BEI_NRW Bedarfe ermitteln Teilhabe gestalten

LVR Qualität für Menschen

Individuelle Bedarfsermittlung - Basisbogen -

Name , GP-Nr./Az

BEI_NRW für den Zeitraum von bis

Erstbedarfsermittlung Folgebedarfsermittlung Veränderungsbedarfsermittlung

Erstellt von dem leistungssuchenden oder leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung unter Beteiligung von (Personen) unter Verwendung der Hilfsmittel (technische Unterstützung, Gebärdensprache, Lormen ...)

Antrag stellende bzw. leistungsberechtigte Person

Die Bedeutung von Zielen

- philosophisch
- rechtlich
- fachlich

PHILOSOPHIE: NIKOMANISCHE ETHIK DES ARISTOTELES

Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

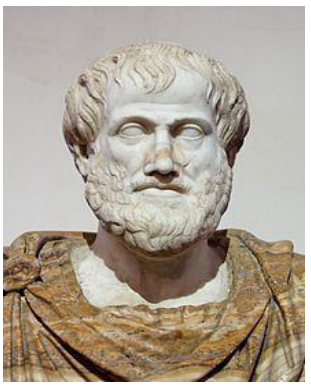

„Jede Kunst und jede Wissenschaft, auf gleiche Weise jede Handlung und jeder Willens-Entschluss streben nach irgendeinem Gute, als ihrem Zwecke.

Weil, von jedem Bestreben, der Gegenstand etwas Gutes ist: so scheint das Gute selbst so definiert werden zu können, >> dass es dasjenige sei, wonach alle Tätigkeit strebt<<. …

Da es der Handlungen, der Künste der Wissenschaften viele giebt: so muss es auch manigfaltige **Endzwecke** geben. So ist z.B. der Zweck der Arzneykunst die Gesundheit: der Zweck der Schiffbaukunst ist das Schiff, der Feldherrnkunst, der Sieg, der Haushaltungskunst, der Reichthum.

Aus: Die Sittenlehre, Erstes Buch, Erstes Kapitel, zitiert nach: Gadamer, Hans Georg: Philosophisches Lesebuch, Band I, Fischer Verlag, Frankfurt a. Main, 4. Auflage 2009, Seite 131 f.

PHILOSOPHIE: NIKOMANISCHE ETHIK DES ARISTOTELES

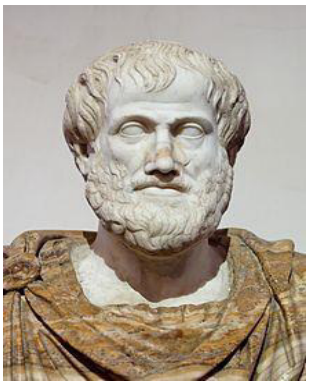

….

Giebt es nun ein solches *[einen Endzweck, das wahre Gut]* so hat ohne Zweifel die Kenntnis desselben einen großen Einfluss auf die Aufführung und das Leben der Menschen. Es wird uns dasjenige seyn, was für den Bogenschützen das aufgesteckte Ziel ist, - ein **Gesichtspunkt, der uns die erforderliche Richtung in unsern Handlungen weniger verfehlen lässt.**

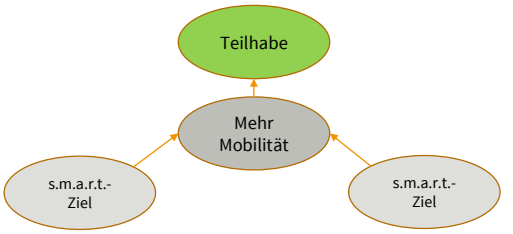

Aus: Die Sittenlehre, Erstes Buch, Erstes Kapitel, zitiert nach: Gadamer, Hans Georg: Philosophisches Lesebuch, Band I, Fischer Verlag, Frankfurt a. Main, 4. Auflage 2009, Seite 131 f.

RECHT: „DAS WAHRE GUT“

Grundgesetz (Art 1 Abs. 1)

- Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

UN-Behindertenrechtskonvention (aus der Präambel)

- Anerkennung der Würde und des Wertes aller Mitglieder der menschlichen Gesellschaft
- Gleiche und unveräußerliche Rechte
- Alle Menschenrechte und Grundfreiheiten sind allgemein gültig und unteilbar
- Menschen mit Behinderungen muss der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden

Sozialgesetzbuch IX

- Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen (…) um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. (§ 1 Abs. 1)
- Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. (§ 8 Abs. 1)
- Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. (§ 104 Abs. 2)

RECHT: ZIEL UND MITWIRKUNGSRECHTE DES SGB IX N. F.

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Grundgesetz und UN-BRK
Ziel: gleichberechtigte Teilhabe

Bedarf: abgeleitet aus **individuellen Teilhabezielen**

Hilfebedarf: erforderliche individuelle Hilfestellung, weil ein Teilhabeziel ansonsten nicht erreicht werden kann

Leistungen: rechtlich verankertes Wunsch- und Wahlrecht

Personenzentrierter Prozess

Hierfür zwingend erforderlich: durchgängige Beteiligung

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover 29.-31.01.2018

„**Zielkonflikt**

(…) In Hilfeplanprozessen sind Zielkonflikte ein ständiges Thema (…). Wünsche von Leistungsberechtigten sind oft nicht vereinbar mit ihren realen individuellen Möglichkeiten und denen des Leistungssystems. Zwar werden Zielkonflikte oft durch Partizipation und Kooperation ausgelöst, (…) (*diese*) sind in Hilfesystemen aber auch die Ressource, Zielkonflikte zu bewältigen.“

Fachlexikon der Sozialen Arbeit: 2017

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Exkurs:

Wünsch dir was?! - Ziele und Wünsche

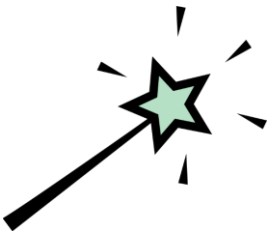

Ziel, das

1. (…)
2. (…)
3. etwas, worauf jemandes Handeln, Tun o.Ä. ganz bewusst gerichtet ist, was jemand als Sinn und Zweck, angestrebtes Ergebnis seines Handelns, Tuns zu erreichen sucht (…).

< mittel-/althochdeutsch zil, vielleicht verwandt mit Zeit und eigentlich= *Eingeteiltes, Abgemessenes*

Quelle: Duden, 2017

WÜNSCH DIR WAS?! BEGRIFFSKLÄRUNG

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Wunsch, der

1. Begehren, das jemand bei sich hegt oder äußert, dessen Erfüllung mehr erhofft als durch eigene Anstrengungen zu erreichen gesucht wird
2. Jemandem aus bestimmten Anlass wohlmeinend Gewünschtes

> Mittelhochdeutsch wunsch, althochdeutsch wunsc, verwandt mit *gewinnen*

Quelle: Duden, 2017

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover 29.-31.01.2018

„Zielgerichtetes Handeln bezieht sich auf Ziele, gegenüber denen die Person sich verpflichtet fühlt.“

Quelle: Oettinger, Gollwitzer: 2002

Quelle: nach Oettinger, Gollwitzer: 2002

Wünschbarkeit:

- Eingeschätzter Anreiz: Kurz-/Langfristig?
- Antizipierte Freude, die das Zielstreben selbst bereiten kann.

Quelle: nach Oettinger, Gollwitzer: 2002

WÜNSCH DIR WAS?! ZIELTHEORIEN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Machbarkeit:

- Zugeschriebene Kompetenz (d.h. Selbstwirksamkeitserwartung)
- Überzeugung, dass das zielgerichtete Verhalten auch tatsächlich zur Zielerreichung führt.
- Genereller Optimismus

Quelle: nach Oettinger, Gollwitzer: 2002

WÜNSCH DIR WAS?! ZIELTHEORIEN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Quelle: nach Oettinger, Gollwitzer: 2002

WÜNSCH DIR WAS?! ZIELTHEORIEN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Wunsch

➢ Niedriges Verbundenheitsgefühl

- ✓ Wichtiger als andere Wünsche?
- ✓ Machbar?
- ✓ Notwendige Mittel und Gelegenheiten?
- ✓ Dringliche Realisierung?

Ziel

➢ Hohes Verbundenheitsgefühl

Quelle: nach Oettinger, Gollwitzer: 2002

Ziele im SGB IX n.F., in Bezug auf…

- Ziele der Leistung (Bsp. § 1 Selbstbestimmung und Teilhabe)
- Zielkriterien (Bsp. § 19 Teilhabeplan)

WÜNSCH DIR WAS?! ZIELTHEORIEN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Wünsche der Leistungsberechtigten, in Bezug auf…

- die Ausgestaltung der Leistungen (Bsp. § 8 Wunsch- und Wahlrecht)
- die Ausgestaltung des Verfahrens (Bsp. § 20 Teilhabekonferenz)
- die Ziele der Leistungen (Bsp. § 117 Gesamtplanverfahren)

Würdest du mir bitte sagen, wie ich von hier aus weitergehen soll?

Das hängt zum großen Teil davon ab, wohin du möchtest, sagte die Katze.

(Alice im Wunderland, Lewis Carroll)

Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

Die angestrebte Wohn- und Lebensform

(...und wie es aktuell ist)

DIE STRUKTUR DER PLANUNG

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Angestrebte Wohn- und Lebensform

- Derzeitige Situation
- Leistungsfähigkeit (nach ICF)
- Kontextfaktoren (nach ICF)

Konkrete Ziele und erforderliche Maßnahmen

AUSGANGSPUNKT DER PLANUNG

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Bezeichnung der Zielebene	Beschreibung
Angestrebte Wohn- und Lebensform (auch: Grundsatzziele, Leitziele, Wirkungsziele, strategische Ziele)	• schaffen Orientierung, • vermitteln Perspektiven, • motivieren, • haben für einen längeren Zeitraum Gültigkeit • lenken Wahrnehmung, • strukturieren die Situation und deren Beurteilung

Kriterien des Gesamtplanverfahrens (§ 117 SGB IX n.F.):

- individuell
- lebensweltbezogen

ANGESTREBTE WOHN- UND LEBENSFORM IM ITP THÜRINGEN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

3. Ziele von Herrn/Frau

Bitte auswählen:	Wohnsituation	Arbeitssituation / Tagesstruktur
Aktueller Stand		
Veränderungen im Planungszeitraum		
Langfristig geplante Veränderungen		

Quelle: MASGFF Thüringen:2017

ANGESTREBTE WOHN- UND LEBENSFORM IM BEI_NRW

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

LWL Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe. | BEI_NRW Bedarfe ermitteln Teilhabe gestalten | LVR Qualität für Menschen

Individuelle Bedarfsermittlung - Gesprächsleitfaden und Dokumentation -
GP-Nr./Az.

Leitziele – wie ich mein Leben führen möchte

Hier geht es um Ihre angestrebte Lebensform. Sie äußern dabei Ihre eigenen Wünsche und Ziele. Diese werden als leitende Ziele ohne Kommentierung oder Bewertung durch andere Personen aufgenommen.

Bitte angeben, ob eigene Äußerungen oder stellvertretende Äußerungen aufgeschrieben werden.

Eigene Äußerungen ☐

Stellvertretende Äußerungen ☐

Wie und wo ich wohnen will
Was ich den Tag über tun oder arbeiten will
Wie ich Beziehungen mit anderen Menschen gestalten will
Was ich in meiner Freizeit machen will
Was mir sonst noch sehr wichtig ist

Quelle:
LVR, BEI_NRW Version 12/2017

I. Angestrebte Wohn- und Lebensform (Leitziele)

Es ist die angestrebte Wohn- und Lebensform des Menschen mit Behinderung. Daher wird sie aus dessen Perspektive formuliert. Eine Kommentierung oder Bewertung dieser Ziele ist unerwünscht.

Wie und wo ich wohnen will

Die leistungsberechtigte Person kann sich aufgrund ihrer Behinderung hierzu nicht äußern.

Was ich den Tag über tun oder arbeiten will

Wie ich mit anderen Menschen zusammen leben will (Beziehungen zu anderen Menschen, nicht wohnen)

Was ich in meiner Freizeit machen will

Was mir sonst noch sehr wichtig ist

Ermittlung der Ziele:

- Beteiligung der leistungsberechtigten Person zwingend erforderlich
- Falls nicht *direkt* möglich: stellvertretend aus *ihrer* Perspektive zu formulieren.
- Bei Bedarf festhalten: *Wie* wurden die Ziele ermittelt?
- Unterscheidung: Erhaltungs- und Veränderungsziele

Kriterien des Gesamtplanverfahrens (§ 117 SGB IX n.F.):

- transparent
- konsensorientiert

DIE ANGESTREBTE WOHN- UND LEBENSFORM

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

I. Angestrebte Wohn- und Lebensform (Leitziele)
Es ist die angestrebte Wohn- und Lebensform des Menschen mit Behinderung. Daher wird sie aus dessen Perspektive formuliert. Eine Kommentierung oder Bewertung dieser Ziele ist unerwünscht.

I. Wie und wo ich wohnen will
Der Hilfeplan wurde mit Hilfe einfacher Fragen gestellt und insbesondere von den Eltern und dem Bezugsmitarbeiter ergänzt. "Ist gut hier." Der LB will, dass sein Zimmer genau so ist, wie er das möchte.
Was ich den Tag über tun oder arbeiten will
"Küche." Der LB will weiterhin arbeiten gehen. Er mag keine freien Tage haben, sondern eigentlich immer arbeiten.
Wie ich mit anderen Menschen zusammen leben will (Beziehungen zu anderen Menschen, nicht wohnen)
"Thomas, dein Mann." Der LB will weiterhin mit seinen Eltern Zeit verbringen. Der LB will weiterhin die Aufmerksamkeit der Mitarbeiter haben.

DERZEITIGE SITUATION

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Wie und wo wohnen Sie derzeit?

Was arbeiten Sie/wie verbringen Sie derzeit Ihren Tag?

➢Abgleich zu der Angestrebten Wohn- und Lebensform

ANGESTREBTE WOHN- UND LEBENSFORM IM ITP THÜRINGEN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

4. Stichworte zur aktuellen Situation / Umweltfaktoren

folgend sind nur die Angaben notwendig, die sich auf die vereinbarten Ziele und ihre Voraussetzungen beziehen.

a) Übergreifende persönliche Situation:

b) Aktuelle Probleme der Teilhabe

Aus den Bereichen: Biografische Faktoren,Lebenssituation, sozioökonomischer Status, körperliche / psychische Faktoren, Lebensstil, Einstellung zu Gesundheit / Krankheit, soziale Kompetenz und soziales Wohlbefinden.

15. Abweichende Sichtweisen skizzieren von ☐ Mitarbeiterin/Mitarbeiter ☐ Angehörige:

Kriterien des Gesamtplanverfahrens (§ 117 SGB IX n.F.):

- transparent
- konsensorientiert

Quelle: MASGFF Thüringen:2017

ANGESTREBTE WOHN- UND LEBENSFORM IM BEI_NRW

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

LWL Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe

BEI_NRW Bedarfe ermitteln Teilhabe gestalten

LVR Qualität für Menschen

Wie und wo ich jetzt lebe

Beschreibung Ihrer aktuellen Lebenssituation, z. B zum Wohnen, zur Planung des Tages, zur Arbeit, zum Lernen, zu Beziehungen zu anderen Menschen, zur Gestaltung der Freizeit und was Ihnen sonst noch wichtig ist. Alle Lebensbereiche können angesprochen werden.

Ergänzende Sicht

An dieser Stelle geht es um die Darstellung der für das Fallverständnis wichtigen Aspekte in einer übergeordneten und auf das Wesentliche fokussierten Form.

Quelle:
LVR, BEI_NRW Version 12/2017

Kriterien des Gesamtplanverfahrens (§ 117 SGB IX n.F.):

- transparent
- konsensorientiert

DIE STRUKTUR DER PLANUNG

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Angestrebte Wohn- und Lebensform

- Derzeitige Situation
- Leistungsfähigkeit (nach ICF)
- Kontextfaktoren (nach ICF)

Konkrete Ziele und erforderliche Maßnahmen

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Fallbearbeitung.

Ziel ist die Hilfebedarfsermittlung in einem Fall.

AUFTRAG AN DIE ARBEITSGRUPPE

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Phase I: Angestrebte Wohn- und Lebensform

1. Arbeitsschritt in der Gruppe:

Verschaffen Sie sich einen Überblick über die vorhandenen fallbezogenen Unterlagen bzw. stellen Sie den von Ihnen eingebrachten Fall der Gruppe vor.

Dauer: 15 Minuten

2. Arbeitsschritt in der Gruppe:

Ermitteln Sie: Was ist die angestrebte Wohn- und Lebensform der antragstellenden bzw. leistungsberechtigten Person?
Formulieren Sie diese in **zwei** der Person wichtigen Lebenswelten.

Bitte halten Sie die Ziele auf Metaplankärtchen an der Pinnwand fest.

Dauer: 25 Minuten

3. Arbeitsschritt in der Gruppe:

Halten Sie im Abgleich zu der angestrebten Wohn- und Lebensform die derzeitige Situation der antragstellenden bzw. leistungsberechtigten Person auf Metaplankärtchen an der Pinnwand fest.
Dauer: 5 Minuten

Zeit: 45 Minuten

AUFTRAG AN DIE ARBEITSGRUPPE

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Leitziele	Ist-Situation	Internationale Klassifikation (ICF)					Smart - Ziele
		Körper-funktionen	Leistungs-fähigkeit	Umwelt-faktoren	Person-bezogene Faktoren	Teilhabe	
Mit Freundin in eigener Wohnung	Wohnt im Heim, Freundin bei den Eltern						

transfer

Herr Z., 32 Jahre alt, wohnt in einem Wohnheim.

Schwere Intelligenzminderung, frühkindlicher Autismus

Herr Z. kann sprechen. Er liebt Schiffe und seine Kamera.

FALL A

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Vorhandene Unterlagen:

IHP3 des LVR (Freitext)

- Basisbogen
- Gesprächsleitfaden
- Planung

ICD-10 Auszug mit Diagnosenbeschreibung

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover 29.-31.01.2018

Frau W., 50 Jahre, wohnt in einem eher alternativen Wohnheim.

Nicht näher bezeichnete organische Störung aufgrund einer Schädigung oder Korsakow-Syndrom, Alkoholabhängigkeit mit amnestischem Syndrom

Frau W. hat eine Ausbildung abbrechen müssen. Aufgrund eines Schicksalsschlags hat sie angefangen zu trinken. Sie weiß nicht mehr wie sie in das Wohnheim gekommen ist. Frau W. hat ein feines Gespür für Gerechtigkeit und setzt sich für andere ein.

FALL B

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Vorhandene Unterlagen:

THP Rheinland-Pfalz (Freitext)

- Mantelbogen
- Bogen I: Grundsatzziele
- Bogen II: Fähigkeiten
- Aktionsplan

ICD-10 Beschreibung der Diagnosen

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Die Analyse mit Hilfe der ICF

4

Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt.
Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne die mündliche Erläuterung unvollständig.
Die Bestandteile der ICF wurden verwendet mit freundlicher Erlaubnis der Weltgesundheitsorganisation (WHO).
Alle Rechte hieran liegen bei der WHO.

Die Struktur der Planung

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

- Angestrebte Wohn- und Lebensform
  - Derzeitige Situation
  - Leistungsfähigkeit (nach ICF)
  - Kontextfaktoren (nach ICF)
- Konkrete Ziele und erforderliche Maßnahmen

transfer

- Vorstellung der ICF
- Konzept der Aktivitäten
- Konzept der Kontextfaktoren

Internationale Klassifikation der Krankheiten (ICD)

- Kommunikation über Krankheiten

Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)

- Kommunikation über Auswirkungen von Krankheiten

BEDEUTUNG UND VERANKERUNG DER ICF

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

- SGB IX: Verständnis von Behinderung (2001)
- Deutscher Verein: Empfehlungen zur Bedarfsbemessung und Hilfeplanung (2009)
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation: Reha-Prozess (2014)
- SGB IX n.F./Bundesteilhabegesetz (2017 ff.)

ICF-CY

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

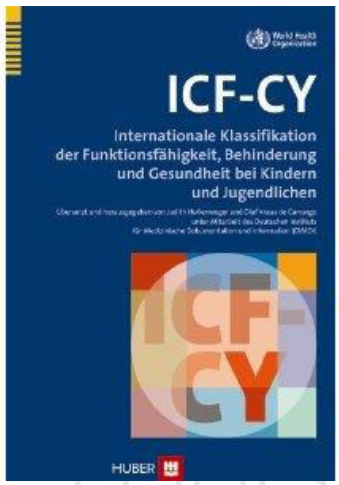

2007:

Spezifizierung für die Altersspanne 0 bis unter 18 Jahren

ICF: BEGRIFF DER FUNKTIONALEN GESUNDHEIT

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Eine Person ist funktional gesund (= nicht behindert), wenn sie vor ihrem

gesamten Lebenshintergrund

… ihre **körperlichen Funktionen** (einschließlich des geistigen und seelischen Bereiches) und ihre K**örperstrukturen allgemein anerkannten** (statistischen) **Normen** entsprechen.

… sie all **das tut** oder **tun kann,** was von einem Menschen ohne Gesundheitsproblem erwartet wird und

… sie zu allen **Lebensbereichen**, **die ihr wichtig sind**, Zugang hat und sich dort so entfalten kann, wie es von einem Menschen ohne Beeinträchtigung der Körperfunktionen oder -strukturen erwartet wird.

Quelle: Schuntermann, 2007

DAS BIO-PSYCHO-SOZIALE MODELL DER ICF

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

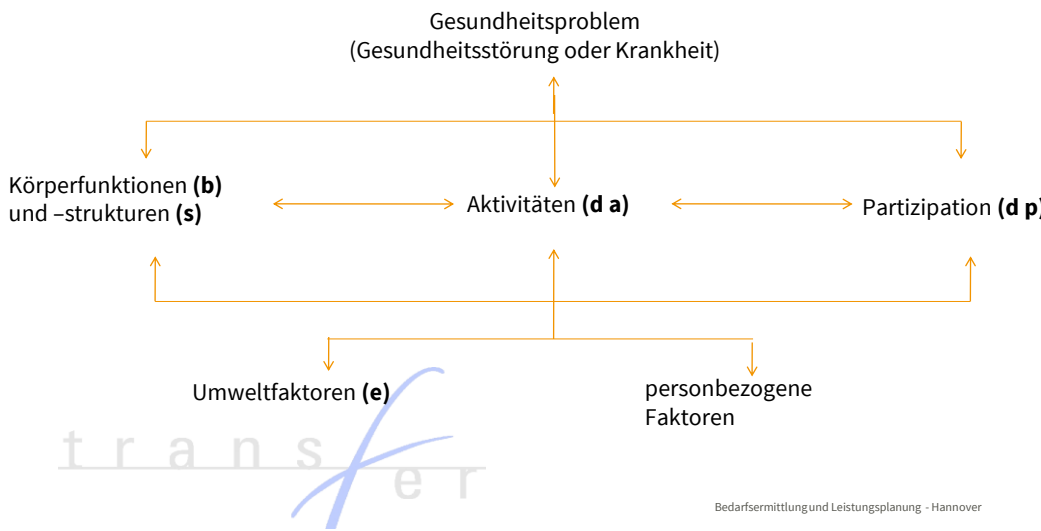

WAS IST EINE KLASSIFIKATION?

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

„Jedes Ding bzw. jeder Sachverhalt an seinen Platz.“ (Gaus:1995)

„Allgemeines Ziel der ICF-Klassifikation ist, in einheitlicher und standardisierter Form **eine Sprache** und **einen Rahmen** zur Beschreibung von Gesundheits- und mit Gesundheit zusammenhängende Zuständen zur Verfügung zu stellen.“

(Quelle: DIMDI, 2004, Hervorhebung *transfer*)

DIE ICF ALS SPRACHE

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

- „Grammatik“: *Wie* beschreibt man einen Fall?
- „Vokabeln“: *einheitliche Sprache*

  Wortschatz für eine *differenzierte* Beschreibung

- **Die ICF bietet ein Modell und die entsprechenden Begrifflichkeiten zu einer Verständigung. <u>Sie ist kein Assessmentinstrument.</u>**

STRUKTUR DER ICF

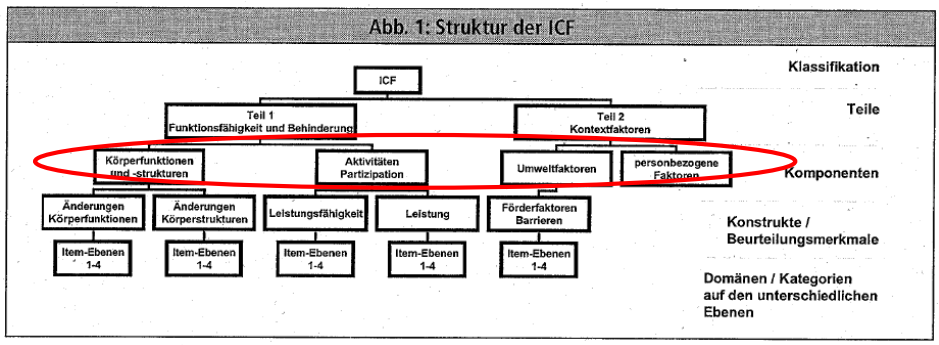

(Quelle: Rentsch/Buchner 2005, S. 19)

- 30 Kapitel mit 1.424 Items

DAS BIO-PSYCHO-SOZIALE MODELL DER ICF

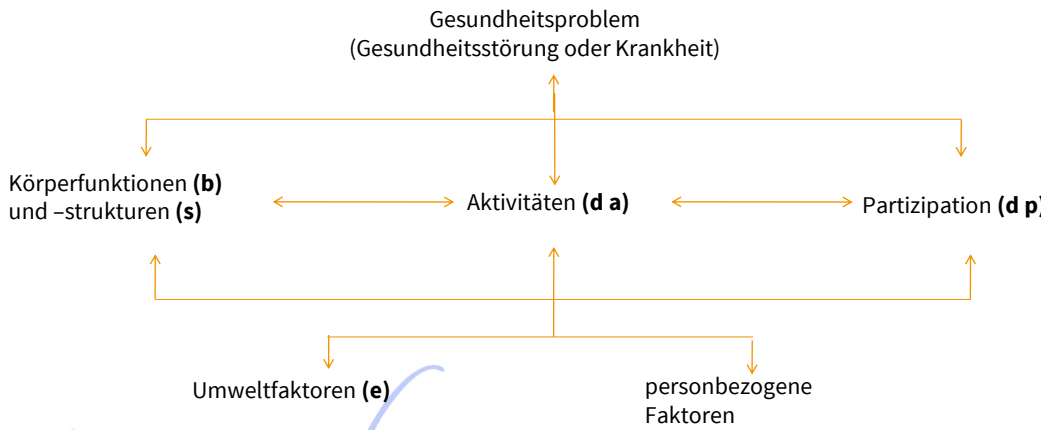

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Herr X, 27 Jahre
seelische Behinderung

b130 Funktionen der psychischen Energie und des Antriebs
b140 Funktionen der Aufmerksamkeit
b152 emotionale Funktionen

d230 die tägliche Routine durchführen
d240 mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umgehen
d710 elementare interpersonelle Aktivitäten

d6 Häusliches Leben
d7 Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
d8 Bedeutende Lebensbereiche

e350+ Domestizierte Tiere (Kaninchen)
e410- Individuelle Einstellungen der Mitglieder des engsten Familienkreises
e5750- Dienste der allgemeinen sozialen Unterstützung (Wohnheim)
e5750+ (WfbM)

Optimistisch,
an vielem interessiert,
PC-affin,
kein Schulabschluss

KÖRPERFUNKTIONEN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

b1 Mentale Funktionen

b2 Sinnesfunktionen und Schmerz

b3 Stimm- und Sprechfunktionen

b4 Funktionen des kardiovaskulären, hämatologischen, Immun- und Atmungssystems

b5 Funktionen des Verdauungs-, des Stoffwechsel- und des endokrinen Systems

b6 Funktionen des Urogenital- und reproduktiven Systems

b7 Neuromuskuloskeletale und bewegungsbezogene Funktionen

b8 Funktionen der Haut und der Hautanhangsgebilde

KÖRPERSTRUKTUREN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

s1 Struktur des Nervensystems

s2 Das Auge, das Ohr und mit diesen im Zusammenhang stehende Strukturen

s3 Strukturen, die an der Stimme und dem Sprechen beteiligt sind

s4 Strukturen des kardiovaskulären, des hämatologischen, des Immun- und des Atmungssystems

s5 Mit dem Verdauungs-, Stoffwechsel- und endokrinen System in Zusammenhang stehende Strukturen

s6 Strukturen des Urogenital- und reproduktiven Systems

s7 Mit der Bewegung im Zusammenhang stehende Strukturen

s8 Strukturen der Haut und der Hautanhangsgebilde

Klassifikation der Körperfunktionen

Kapitel 1: Mentale Funktionen

Dieses Kapitel befasst sich mit den Funktionen des Gehirns: den globalen mentalen Funktionen, wie Funktionen des Bewusstseins sowie den Funktionen der psychischen Energie und des Antriebs und den spezifischen mentalen Funktionen, wie Funktionen des Gedächtnisses, kognitiv-sprachlichen Funktionen und Funktionen des Rechenvermögens.

Gobale mentale Funktionen
(b110–b139)

b110 Funktionen des Bewusstseins
Allgemeine mentale Funktionen, die die bewusste Wahrnehmung und Wachheit einschließlich Klarheit und Kontinuität des Wachheitszustandes betreffen

Inkl.: Funktionen, die Zustand, Kontinuität und Qualität des Bewusstseins betreffen; Bewusstseinsverlust, Koma, vegetativer Status (Apallisches Syndrom), Dämmerzustand (Fugue), Trance, Besessenheit, drogeninduzierte Bewusstseinsveränderungen, Delir, Stupor

Exkl.: Funktionen der Orientierung (b114); Funktionen der psychischen Energie und des Antriebs (b130); Funktionen des Schlafes (b134)

b1100 Bewusstseinszustand
Mentale Funktionen, die sich bei Veränderung als Zustände wie Bewusstseinstrübung, Stupor oder Koma äußern

b1101 Kontinuität des Bewusstseins
Mentale Funktionen, die sich in Erhalt der Wachheit, Aufmerksamkeit und bewusster Wahrnehmung äußern und die bei einer Störung zu Dämmerzustand (Fugue), Trance oder ähnlichen Zuständen führen können

b1102 Qualität des Bewusstseins
Mentale Funktionen, die sich bei Veränderungen auf die Art des Empfindens von Wachheit, Aufmerksamkeit und bewusster Wahrnehmung auswirken, wie drogeninduzierte Bewusstseinsveränderungen oder ein Delir

b1108 Funktionen des Bewusstseins, anders bezeichnet

b1109 Funktionen des Bewusstseins, nicht näher bezeichnet

b114 Funktionen der Orientierung
Allgemeine mentale Funktionen, die Selbstwahrnehmung, Ich-Bewusstsein und realistische Wahrnehmung anderer Personen sowie der Zeit und der Umgebung betreffen

Inkl.: Funktionen der Orientierung zu Zeit, Ort und Person sowie der Orientierung zur eigenen Person und zu anderen Personen; Desorientierung zu Zeit, Ort und Person

Exkl.: Funktionen des Bewusstseins (b110); Funktionen der Aufmerksamkeit (b140); Funktionen des Gedächtnisses (b144)

b1140 Orientierung zur Zeit
Mentale Funktionen, die sich im bewussten Gewahrsein von Wochentag, Datum, Tag, Monat und Jahr äußern

b1141 Orientierung zum Ort
Mentale Funktionen, die sich im bewussten Gewahrsein der örtlichen Situation äußeren, z.B. in welcher unmittelbaren Umgebung, in welcher Stadt oder in welchem Land man sich befindet

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

AUFBAU DER ICF: KÖRPERFUNKTIONEN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

b._ _ _

↑

Komponente Körperfunktionen (body functions)

b.**1** _ _

↑

Kapitel 1: Mentale Funktionen

b.1**10**

↑

Item: Funktionen des Bewusstseins

ALLGEMEINES BEURTEILUNGSMERKMAL DER ICF

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Erstes Beurteilungsmerkmal (Ausmaß oder Größe des Problems)			
xxx.0	Problem nicht vorhanden	(ohne, kein, unerheblich ...)	0-4%
xxx.1	Problem leicht ausgeprägt	(schwach, gering ...)	5-24%
xxx.2	Problem mäßig ausgeprägt	(mittel, ziemlich…)	25-49 %
xxx.3	Problem erheblich ausgeprägt	(hoch, äußerst…)	50-95%
xxx.4	Problem voll ausgeprägt	(komplett, total …)	96-100%
xxx.8	Nicht spezifiziert		
xxx.9	Nicht anwendbar		

(Quelle: ICF; S. 27)

KODIERUNG NACH ICF_BEISPIEL

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

b.130.**3**

↑

Erstes Beurteilungsmerkmal: erhebliche Beeinträchtigung der Funktionen der psychischen Energie und des Antriebs

KODIERUNG NACH ICF

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Das Ausmaß eines Problems in allen drei Komponenten (Körperfunktionen und -strukturen, Aktivitäten und Partizipation [Teilhabe] sowie Umweltfaktoren) wird mit demselben allgemeinen Beurteilungsmerkmal beschrieben. (…)
Für diese in allgemeiner Weise zu verwendenden Quantifizierungen ist es erforderlich, Assessmentverfahren mittels Forschung zu entwickeln.

(Quelle: ICF; S. 27)

KÖRPERFUNKTIONEN IM ITP THÜRINGEN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

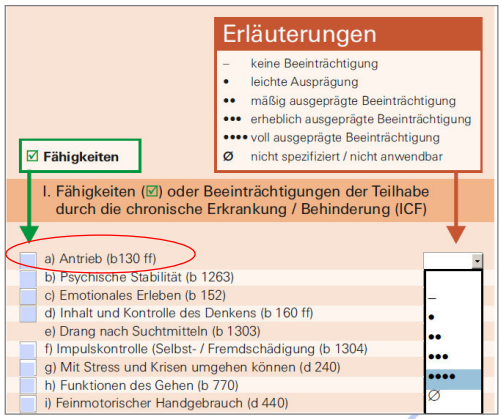

Quelle: MASGFF Thüringen:2017

KÖRPERFUNKTIONEN IM BEI_NRW

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

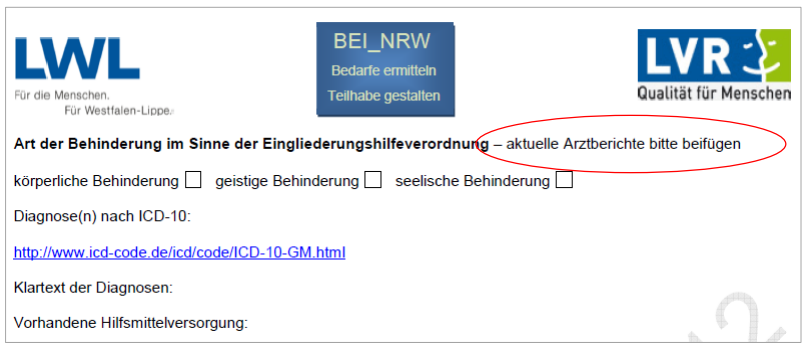

Quelle: LVR, BEI_NRW Version 12/2017

AUFTRAG AN DIE ARBEITSGRUPPE

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

PHASE II: KÖRPERFUNKTIONEN

Wählen Sie **zwei** für die Person relevant erscheinenden Kapitel der **Körperfunktionen** aus und bearbeiten Sie diese.

Welche Unter-Kapitel sind für die betroffene Person relevant?

Welche Items beschreiben die Beeinträchtigungen der Körperfunktionen der betroffenen Person?

Bitte halten Sie diese Items (Klartext) auf den Metaplankärtchen und der Pinnwand fest.

Dauer: 30 Minuten

Bitte klären Sie, wer die Ergebnisse im Plenum vorstellt.

transfer

AUFTRAG AN DIE ARBEITSGRUPPE

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Leitziele	Ist-Situation	Internationale Klassifikation (ICF)					Smart - Ziele
		Körper-funktionen	Leistungs-fähigkeit	Umwelt-faktoren	Person-bezogene Faktoren	Teilhabe	
Mit Freundin in eigener Wohnung	Wohnt im Heim, Freundin bei den Eltern	b117 Intelligenz					
		b152 Emotionen					
		b310 Stimme					

transfer

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover 29.-31.01.2018

DAS BIO-PSYCHO-SOZIALE MODELL DER ICF

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

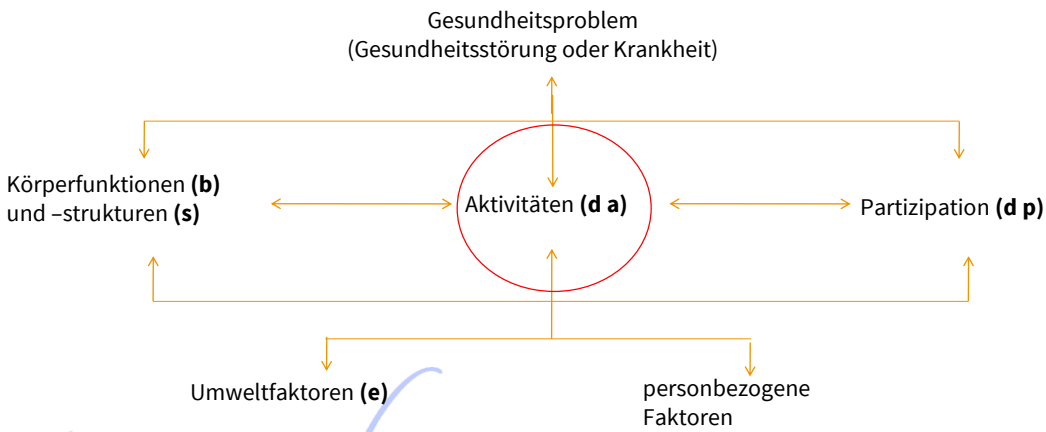

DIE STRUKTUR DER HILFEPLANUNG

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

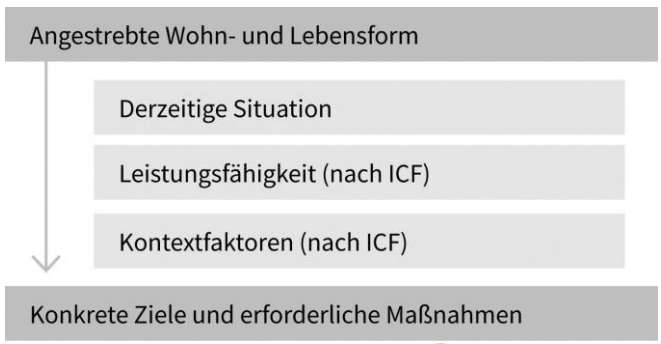

KONZEPT DER AKTIVITÄTEN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

d1 *Lernen und Wissensanwendung*
- Zuschauen, lesen lernen, Probleme lösen

d2 *Allgemeine Aufgaben und Anforderungen*
- Einzelaufgabe übernehmen, Mehrfachaufgabe übernehmen

d3 *Kommunikation*
- Kommunizieren als Empfänger gesprochener Mitteilungen, sprechen

d4 *Mobilität*
- Feinmotorischer Handgebrauch, Transportmittel benutzen

d5 *Selbstversorgung*
- die Toilette benutzen, sich kleiden

KONZEPT DER AKTIVITÄTEN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

d6 *Häusliches Leben*
- Mahlzeiten vorbereiten, Hausarbeiten erledigen

d7 *Interpersonelle Aktionen und Beziehungen*
- Formelle Beziehungen, Intime Beziehungen

d8 *Bedeutende Lebensbereiche*
- Schulbildung, bezahlte Tätigkeit, wirtschaftliche Eigenständigkeit

d9 *Gemeinschafts-, soziales- und Staatsbürgerliches Leben*
- Erholung und Freizeit, Religion und Spiritualität, Politik

Kapitel 1: Lernen und Wissensanwendung

Dieses Kapitel befasst sich mit Lernen, Anwendung des Erlernten, Denken, Probleme lösen und Entscheidungen treffen.

- Bewusste sinnliche Wahrnehmungen (d110-d129)
- Elementares Lernen (d130-d159)
- Wissensanwendung (d160-d179)

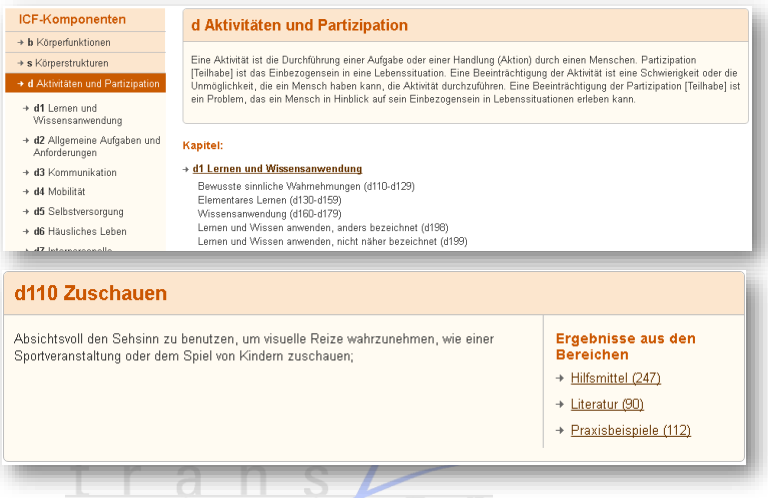

http://www.rehadat-icf.de

Kapitel 2: Allgemeine Aufgaben und Anforderungen

Dieses Kapitel befasst sich mit allgemeinen Aspekten der Ausführung von Einzel- und Mehrfachaufgaben, der Organisation von Routinen und dem Umgang mit Stress. Diese können in Verbindung mit spezifischeren Aufgaben und Handlungen verwendet werden, um die zugrunde liegenden Merkmale der Ausführung von Aufgaben unter verschiedenen Bedingungen zu ermitteln.

- d210 Eine Einzelaufgabe übernehmen
- d220 Mehrfachaufgaben übernehmen
- d230 Die tägliche Routine durchführen
- d240 Mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umgehen
- d298 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, anders bezeichnet
- d299 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, nicht näher bezeichnet.

Kapitel 3: Kommunikation

Dieses Kapitel befasst sich mit allgemeinen und spezifischen Merkmalen der Kommunikation mittels Sprache, Zeichen und Symbolen, einschließlich des Verstehens und Produzierens von Mitteilungen sowie der Konversation und des Gebrauchs von Kommunikationsgeräten und -techniken.

- Kommunizieren als Empfänger (d310-d329)
- Kommunizieren als Sender (d330-d349)
- Konversation und Gebrauch von Kommunikations-geräten und – techniken (d350-d369)

Kapitel 4: Mobilität

Dieses Kapitel befasst sich mit der eigenen Bewegung durch Änderung der Körperposition oder -lage oder Verlagerung von einem Platz zu einem anderen, mit der Bewegung von Gegenständen durch Tragen, Bewegen oder Handhaben, mit der Fortbewegung durch Gehen, Rennen, Klettern oder Steigen sowie durch den Gebrauch verschiedener Transportmittel.

- Die Körperposition ändern und aufrecht erhalten (d410-d429)
- Gegenstände tragen, bewegen und handhaben (d430 – d449)
- Gehen und sich fortbewegen (d450-d469)
- Sich mit Transportmitteln fortbewegen (d470-d489)

Kapitel 5: Selbstversorgung

Dieses Kapitel befasst sich mit der eigenen Versorgung, dem Waschen, Abtrocknen und der Pflege des eigenen Körpers und seiner Teile, dem An- und Ablegen von Kleidung, dem Essen und Trinken und der Sorge um die eigene Gesundheit.

- d510 Sich waschen
- d520 Seine Körperteile pflegen
- d530 Die Toilette benutzen
- d540 Sich kleiden
- d550 Essen
- d560 Trinken
- d570 auf seine Gesundheit achten
- d598 Selbstversorgung, anders bezeichnet
- d599 Selbstversorgung, nicht näher bezeichnet

Kapitel 6: Häusliches Leben

Dieses Kapitel befasst sich mit der Ausführung von häuslichen und alltäglichen Handlungen und Aufgaben. Die Bereiche des häuslichen Lebens umfassen die Beschaffung einer Wohnung, von Lebensmitteln, Kleidung und anderen Notwendigkeiten, Reinigungs- und Reparaturarbeiten im Haushalt, die Pflege von persönlichen und anderen Haushaltsgegenständen und die Hilfe für andere.

- Beschaffung von Lebensnotwendigkeiten (d610 - d629)
- Haushaltsaufgaben (d630-d649)
- Haushaltsgegenstände pflegen und anderen helfen (d650-d669)

KONZEPT DER AKTIVITÄTEN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Kapitel 6: Häusliches Leben

Dieses Kapitel befasst sich mit der Ausführung von häuslichen und alltäglichen Handlungen und Aufgaben. Die Bereiche des häuslichen Lebens umfassen die Beschaffung einer Wohnung, von Lebensmitteln, Kleidung und anderen Notwendigkeiten, Reinigungs- und Reparaturarbeiten im Haushalt, die Pflege von persönlichen und anderen Haushaltsgegenständen und die Hilfe für andere.

- Beschaffung von Lebensnotwendigkeiten (d610 - d629)
- Haushaltsaufgaben (d630-d649)
- Haushaltsgegenstände pflegen und anderen helfen (d650-d669)

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover 29.-31.01.2018

Kapitel 7: Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen

Dieses Kapitel befasst sich mit der Ausführung von Handlungen und Aufgaben, die für die elementaren und komplexen Interaktionen mit Menschen (Fremden, Freunden, Verwandten, Familienmitgliedern und Liebespartnern) in einer kontextuell und sozial angemessenen Weise erforderlich sind.

- Allgemeine interpersonelle Interaktionen (d710-d729)
  - → Elementare interpersonelle Aktivitäten (d710)
    - > Respekt und Wärme in Beziehungen (d7100)
    - > Anerkennung in Beziehungen (d7101)
    - > …
  - → Komplexe interpersonelle Interaktionen (d720)
    - > Anerkennung in Beziehungen (d7101)
    - > …
- Besondere interpersonelle Beziehungen (d730-d779)

Kapitel 8: Bedeutende Lebensbereiche

Dieses Kapitel befasst sich mit der Ausführung von Aufgaben und Handlungen, die für die Beteiligung an Erziehung/Bildung, Arbeit und Beschäftigung sowie für die Durchführung wirtschaftlicher Transaktionen erforderlich sind.

- Erziehung/Bildung (d810-d839)
- Arbeit und Beschäftigung (d840-d859)
- Wirtschaftliches Leben (d860-d879)

Kapitel 9: Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Dieses Kapitel befasst sich mit Handlungen und Aufgaben, die für die Beteiligung am organisierten sozialen Leben außerhalb der Familie, in der Gemeinschaft sowie in verschiedenen sozialen und staatsbürgerlichen Lebensbereichen erforderlich sind.

- d910 Gemeinschaftsleben
- d920 Erholung und Freizeit
- d930 Religion und Spiritualität
- d940 Menschenrechte
- d950 Politisches Leben und Staatsbürgerschaft
- d998 …anders bezeichnet
- d999 …nicht näher bezeichnet

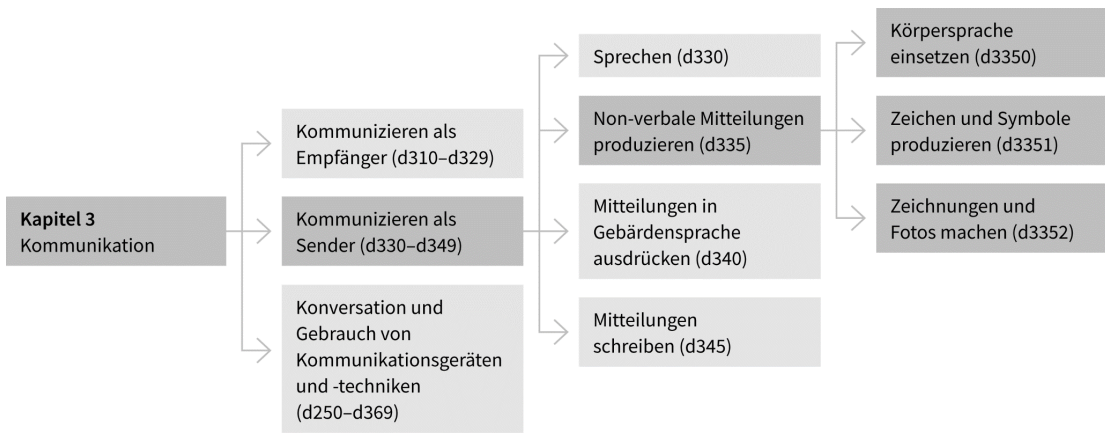

KONZEPT DER AKTIVITÄTEN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Konzept der Aktivitäten

Leistungsfähigkeit

…. (capacity) ist das *maximale* Leistungsniveau einer Person in einem Lebensbereich unter Test- oder hypothetischen Bedingungen.

Leistung

…. (performance) die *tatsächliche* Durchführung einer Handlung oder Aufgabe in einem Lebensbereich unter realen Lebensbedingungen, insbesondere unter den gegenwärtigen Alltagsbedingungen der Person mit ihren bestehenden Förderfaktoren und Barrieren.

EXKURS: HANDLUNGSTHEORIE VON NORDENFELT

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Handlung = das, was ein Mensch aus freien Stücken tut

<u>3 Voraussetzungen:</u>

1) Leistungsfähigkeit: Die Person ist objektiv in der Lage, die Handlung zu tun.

2) Gegebenheiten: Die objektiven Rahmenbedingungen ermöglichen es der Person, die Handlung zu tun.

3) Wille: Die Person verfügt über die Bereitschaft, die Handlung durchzuführen.

EXKURS: HANDLUNGSTHEORIE VON NORDENFELT

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

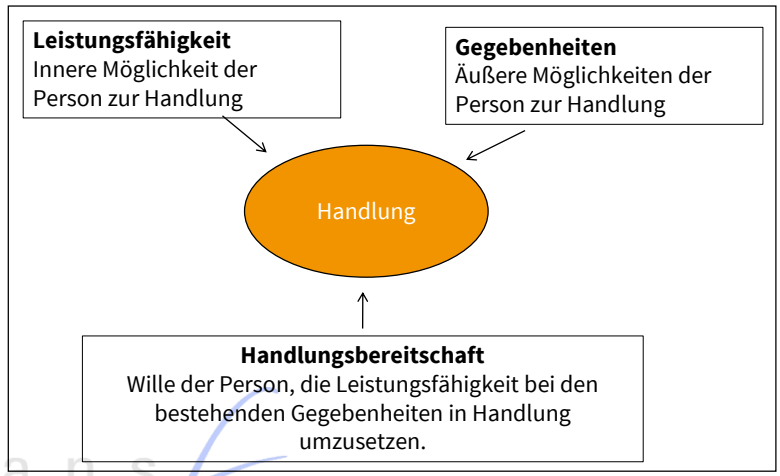

(Quelle: nach Schuntermann, 2007)

EXKURS: HANDLUNGSTHEORIE VON NORDENFELT

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

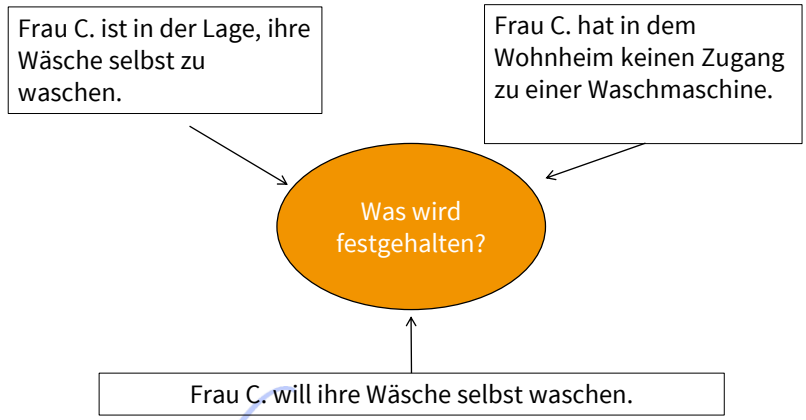

Operationalisierung nach der ICF - Checkliste	
0	**Kein Problem** heißt, dass die Person keine Schwierigkeiten hat.
1	**Leichtes Problem** heißt, dass eine Schwierigkeit weniger als 25 % der Zeit mit einer Intensität vorliegt, die die Person tolerieren kann, und das in den letzten 30 Tagen selten auftrat.
2	**Mäßiges Problem** heißt, dass eine Schwierigkeit weniger als 50 % der Zeit mit einer Intensität vorliegt, die die Person in ihrer täglichen Lebensführung stört, und das in den letzten 30 Tagen gelegentlich auftrat.
3	**Erhebliches Problem** heißt, dass eine Schwierigkeit mehr als 50 % der Zeit mit einer Intensität vorliegt, die die tägliche Lebensführung der Person teilweise unterbricht, und das in den letzten 30 Tagen häufig auftrat.
4	**Vollständiges Problem** heißt, dass eine Schwierigkeit mehr als 95 % der Zeit mit einer Intensität vorliegt, die die tägliche Lebensführung der Person vollständig unterbricht, und das täglich in den letzten 30 Tagen auftrag.

BEURTEILUNGSMERKMALE DER ICF

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Kann Herr K. auf seine Gesundheit achten (im Hinblick auf Ernährung d5701)?

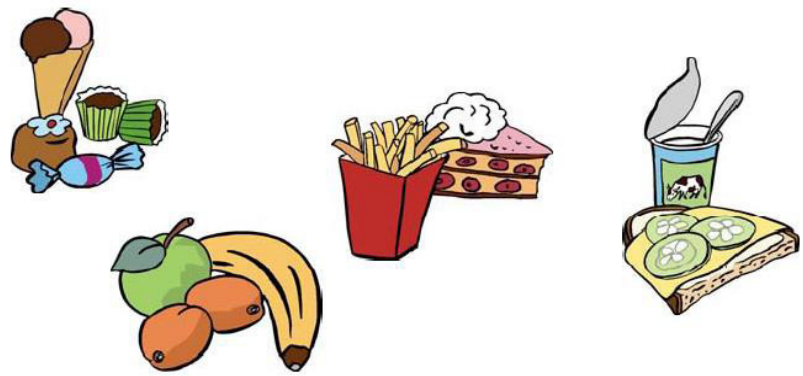

BEURTEILUNGSMERKMALE DER ICF

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Gibt es ein Problem?

Welche Auswirkungen hat es in Bezug auf die angestrebte Wohn- und Lebensform?

Welche Bedeutung hat ein bestehendes Problem für die betroffene Person in der konkreten Lebenssituation?

Wie oft tritt das Problem auf?

ANWENDUNG DER AKTIVITÄTEN IN DER HILFEPLANUNG

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

<u>Core-Set-Verfahren:</u>

- Vorgegebene Auswahl an zu bearbeitenden Items
- Einschätzung der Beeinträchtigung im Punktesystem *(leichte, mäßige, erhebliche …Beeinträchtigung)*

<u>Ziel-geleitetes-Verfahren:</u>

- Zu bearbeitende Items orientieren sich an den Leitzielen der betroffenen Person
- Einschätzung der Beeinträchtigung in Bezug zu den Leitzielen der betroffenen Person *(Welche Bedeutung? Häufigkeit des Auftretens?)*

Beispiele für ICF – Core Sets

http://www.dimdi.de/static/de/klassi/icf/projekte/index.htm

Individuell generierbare ICF - Dokumentation

www.icf-core-sets.org

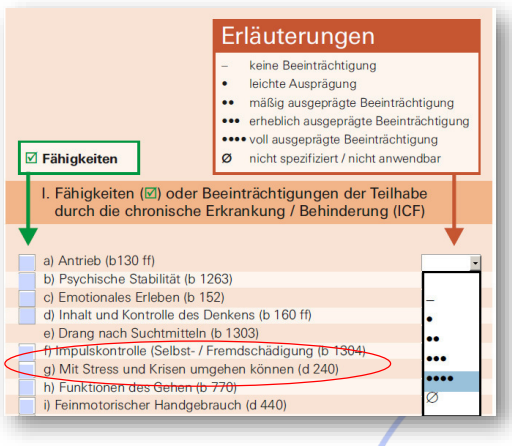

Quelle: MASGFF Thüringen:2017

AKTIVITÄTEN IM ITP THÜRINGEN

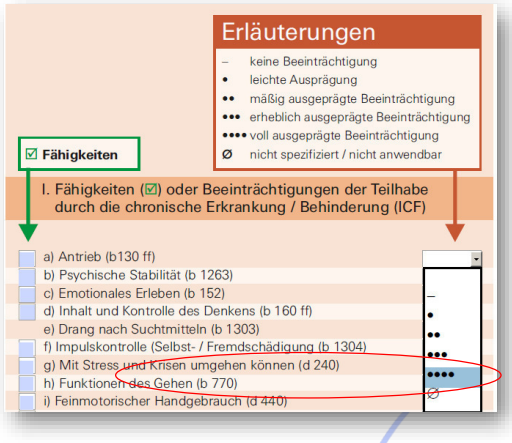

d240.3

Herr S. hat eine erheblich ausgeprägte Beeinträchtigung im Bereich „Mit Stress und Krisen umgehen können."

Quelle: MASGFF Thüringen:2017

AKTIVITÄTEN IM BEI_NRW

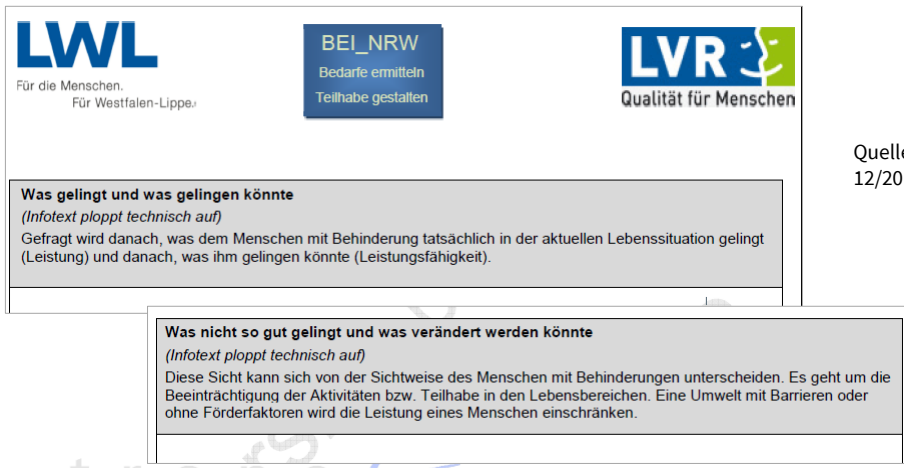

Quelle: LVR, BEI_NRW Version 12/2017

AKTIVITÄTEN IN EINEM ZIELGELEITETEN INSTRUMENT (IHP3.1 DES LVR)

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Herr S. will weiterhin mit ihm bekannten Menschen zusammen wohnen. Es ist ihm dabei sehr wichtig, dass alles seinen gewohnten Gang geht. (**Angestrebte Wohn- und Lebensform**)

Herr S. kann nicht gut mit Stress und psychischen Anforderungen umgehen (**Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit d240**) (…).

Auch vermeintlich kleine Veränderungen wie ein an anderer Stelle stehender Stuhl oder ein Wechsel im Dienstplan führen dazu, dass er zunehmend lauter und der Ärger immer größer wird, er Türen aufreißt, um sich tritt und völlig außer sich gerät. Die Mitbewohner haben daher Angst vor ihm (**Bedeutung und Auswirkungen des Problems**).

Dies geschah im letzten Planungszeitraum etwa 2-3/Woche. (**Häufigkeit des Problems)**

Quelle: Schmitt-Schäfer; Keßler; in: NDV; Beispiel aus IHP3.1 des LVR

DIE STRUKTUR DER HILFEPLANUNG

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

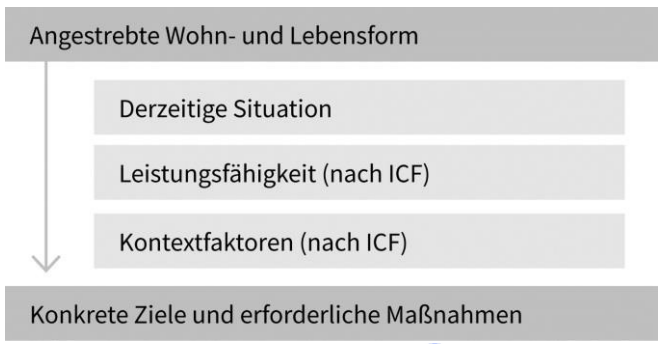

AUFTRAG AN DIE ARBEITSGRUPPE

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Phase III: Leistungsfähigkeit

Wählen Sie **zwei** für die Person relevant erscheinenden Kapitel der **Aktivitäten** aus und bearbeiten Sie diese.

Welche Unter-Kapitel sind für die betroffene Person relevant?

Welche Items beschreiben die **Leistungsfähigkeit** der Person?

Was kann die Person tun? Was kann Sie nicht tun?

Bitte halten Sie diese Items (Klartext) auf den Metaplankärtchen und der Pinnwand fest.

Dauer: 30 Minuten

transfer

AUFTRAG AN DIE ARBEITSGRUPPE

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Leitziele	Ist-Situation	Internationale Klassifikation (ICF)					Smart - Ziele
		Körper-funktionen	Leistungs-fähigkeit	Umwelt-faktoren	Person-bezogene Faktoren	Teilhabe	
Mit Freundin in eigener Wohnung	Wohnt im Heim, Freundin bei den Eltern	b117 Intelligenz	d177 Entscheidungen treffen				
		b152 Emotionen	d230 tgl. Routine				
			d5 Selbst-versorgung				
			d610 Wohn-raum be-schaffen				

transfer

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover 29.-31.01.2018

DAS BIO-PSYCHO-SOZIALE MODELL DER ICF

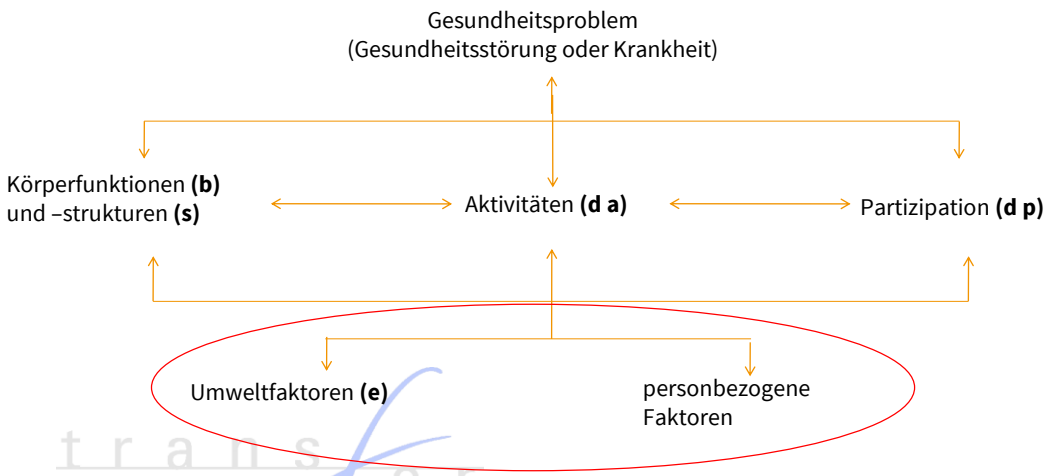

AUFBAU DER ICF

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

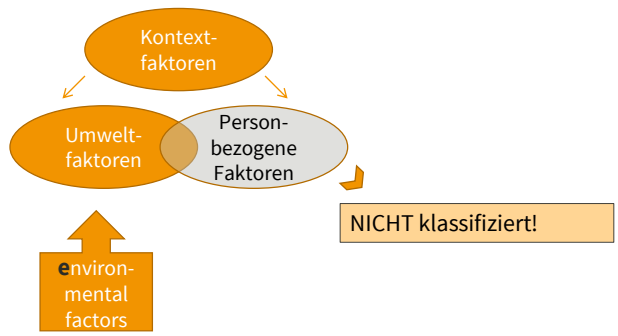

e125 Produkte und Technologien zur Kommunikation
e445 Individuelle Einstellungen von Fremden

UMWELTFAKTOREN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

e1 *Produkte und Technologien*
- Produkte und Substanzen für den persönlichen Verbrauch (Medizin)

e2 *Natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt*
- Klima, Licht, Laute

e3 *Unterstützung und Beziehungen*
- Engster Familienkreis, Autoritätspersonen

e4 *Einstellungen*
- Individuelle Einstellungen von Freunden, Gesellschaftliche Einstellungen

e5 *Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze*
- des Wohnungswesens, der Rechtspflege, des Arbeitswesens

KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Kapitel 1: Produkte und Technologien

Dieses Kapitel befasst sich mit natürlichen oder vom Menschen hergestellten Produkten oder Produktsystemen, Ausrüstungen und Technologien in der unmittelbaren Umwelt eines Menschen, die gesammelt, geschaffen, produziert oder hergestellt sind. Die ISO 9999 Klassifikation der technischen Hilfen definiert diese als "jedes von einer behinderten Person verwendete Produkt, Instrument, Ausrüstung oder technisches System, speziell produziert oder allgemein verfügbar, um Behinderung vorzubeugen, zu kompensieren, zu überwachen, zu lindern oder zu beheben". Es ist anzumerken, dass alle Produkte und Technologien Hilfsfunktion haben können (siehe ISO 9999: Technische Hilfen für behinderte Menschen - Klassifikation und Terminologie (zweite Version); ISO/TC 173/SC 2,ISO/DIS 9999 (rev.). Für diese Klassifikation der Umweltfaktoren sind jedoch hilfebezogene Produkte und Technologien enger definiert als jedes Produkt, Instrument, Ausrüstung oder Technologie, das zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit behinderter Menschen angepasst oder speziell entworfen ist.…

Kapitel 1: Produkte und Technologien

e110	Produkte und Substanzen für den persönlichen Verbrauch
e115	Produkte und Technologien zum persönlichen Gebrauch im täglichen Leben
e120	… zur persönlichen Mobilität drinnen und draußen und zum Transport
e125	… zur Kommunikation
e130	… für Bildung/Ausbildung
e135	… für die Erwerbstätigkeit
e140	… für Kultur, Freizeit und Sport
e145	… zur Ausübung von Religion und Spiritualität

e115 Produkte und Technologien zum persönlichen Gebrauch im täglichen Leben

Von Menschen für ihre täglichen Aktivitäten benutzte Ausrüstungsgegenstände, Produkte und Technologien, in oder nahe beim Körper getragen, einschließlich solcher, die angepasst oder speziell entworfen sind

Inkl. Allgemeine und unterstützende Produkte und Technologien für den persönlichen Gebrauch;

Ergebnisse aus den Bereichen

- Hilfsmittel (5036)
- Literatur (572)
- Praxisbeispiele (43)

Ergebnisse

e1150 Allgemeine Produkte zum persönlichen Gebrauch	(323)
e1151 Hilfsprodukte und unterstützende Technologien für den persönlichen Gebrauch im täglichen Leben	(6941)
e1158 Produkte und Technologien zum persönlichen Gebrauch im täglichen Leben, anders bezeichnet	(0)
e1159 Produkte und Technologien zum persönlichen Gebrauch im täglichen Leben, nicht näher bezeichnet	(0)

http://www.rehadat-icf.de

e1151 Hilfsprodukte und unterstützende Technologien für den persönlichen Gebrauch im täglichen Leben

Angepasste oder speziell entworfene Ausrüstungsgegenstände, Produkte und Technologien, die Menschen im täglichen Leben helfen, wie Prothesen und Orthesen, Neuroprothesen (z.B. Geräte zur funktionalen Stimulation, die Darm, Blase, Atmung und Herzfrequenz steuern) sowie Umfeldkontrollgeräte, die es dem Individuum erleichtern, seine häusliche Umgebung zu kontrollieren (Abtastverfahren (Scanning), Fernbedienungen, sprachgesteuerte Systeme, Zeitschaltuhren) ;

Ergebnisse aus den Bereichen

- Hilfsmittel (5022)
- Literatur (491)
- Praxisbeispiele (34)

http://www.rehadat-icf.de

Kapitel 1: Produkte und Technologien

e150 Entwurf, Konstruktion sowie Bauprodukte und Technologien von öffentlichen Gebäuden

e155 Entwurf, Konstruktion sowie Bauprodukte und Technologien von privaten Gebäuden

e160 Produkte und Technologien der Flächennutzung

e165 Vermögenswerte

e198 Produkte und Technologien, anders bezeichnet

e199 Produkte und Technologien, nicht näher bezeichnet

Kapitel 2: Natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt

Dieses Kapitel befasst sich mit belebten oder unbelebten Elementen der natürlichen oder materiellen Umwelt, mit vom Menschen veränderten Bestandteilen dieser Umwelt sowie mit Merkmalen menschlicher Bevölkerungen in dieser Umwelt.

KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Kapitel 2: Natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt

e210	Physikalische Geographie
e215	Bevölkerung
e220	Flora und Fauna
e225	Klima
e230	Natürliche Ereignisse
e235	Vom Menschen verursachte Ereignisse
e240	Licht
e245	Zeitbezogene Veränderungen
e250	Laute und Geräusche
e255	Schwingung
e260	Luftqualität
e298	Natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt, anders bezeichnet
e299	Natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt, nicht näher bezeichnet

Kapitel 3: Unterstützung und Beziehungen

Dieses Kapitel befasst sich mit Personen oder Tieren, die praktische physische oder emotionale Unterstützung, Fürsorge, Schutz, Hilfe und Beziehungen zu anderen Personen geben, sowie mit Beziehungen zu anderen Personen in deren Wohnungen, am Arbeitsplatz, in der Schule, beim Spielen oder in anderen Bereichen ihrer alltäglichen Aktivitäten. Das Kapitel umfasst nicht die Einstellungen der Person oder der Menschen, die die Unterstützung leisten. Der hier beschriebene Umweltfaktor ist nicht die Person oder das Tier, sondern das Ausmaß an physischer und emotionaler Unterstützung, die die Person oder das Tier geben.

KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Kapitel 3: Unterstützung und Beziehungen

e310	Engster Familienkreis
e315	Erweiterter Familienkreis
e320	Freunde
e325	Bekannte, Seinesgleichen (Peers), Kollegen, Nachbarn und andere Gemeindemitglieder
e330	Autoritätspersonen
e335	Untergebene

Kapitel 3: Unterstützung und Beziehungen (Fortsetzung)

e340	Persönliche Hilfs- und Pflegepersonen
e345	Fremde
e350	Domestizierte Tiere
e355	Fachleute der Gesundheitsberufe
e360	Andere Fachleute
e398	Unterstützung und Beziehungen, anders bezeichnet
e399	Unterstützung und Beziehungen, nicht näher bezeichnet

Kapitel 4: Einstellungen

Dieses Kapitel befasst sich mit Einstellungen, die beobachtbare Konsequenzen von Sitten, Bräuchen, Weltanschauungen, Werten, Normen, tatsächlichen oder religiösen Überzeugungen sind. Diese Einstellungen beeinflussen individuelles Verhalten und soziales Leben auf allen Ebenen, von zwischenmenschlichen Beziehungen, Kontakten in der Gemeinde, bis zu politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Strukturen. So können zum Beispiel individuelle oder gesellschaftliche Einstellungen zu Vertrauenswürdigkeit und Wert einer Person zu ehrenhaftem oder negativem und diskriminierendem Umgang (z.B. Stigmatisierung, Stereotypisierung und Marginalisierung oder Vernachlässigung der Person) motivieren. Die klassifizierten Einstellungen beziehen sich auf Personen des Umfeldes der zu beschreibenden Person und nicht auf die zu beschreibende Person selbst. Die individuellen Einstellungen sind bezüglich der Arten der Beziehungen, die in Kapitel 3 der Umweltfaktoren aufgelistet sind, kategorisiert. Werte und Überzeugungen sind nicht gesondert von den Einstellungen kodiert, weil angenommen wird, dass sie die treibenden Kräfte hinter den Einstellungen sind.

Kapitel 4: Einstellungen

e410 Individuelle Einstellungen der Mitglieder des engsten Familienkreises

e415 Individuelle Einstellungen der Mitglieder des erweiterten Familienkreises

e420 Individuelle Einstellungen von Freunden

e425 Individuelle Einstellungen von Bekannten, Seinesgleichen (Peers), Kollegen, Nachbarn und anderen Gemeindemitgliedern

e430 Individuelle Einstellungen von Autoritätspersonen

e435 Individuelle Einstellungen von Untergebenen

Kapitel 4: Einstellungen (Fortsetzung)

e440 Individuelle Einstellungen von persönlichen Hilfs- und Pflegepersonen

e445 Individuelle Einstellungen von Fremden

e450 Individuelle Einstellungen von Fachleuten der Gesundheitsberufe

e455 Individuelle Einstellungen von anderen Fachleuten

e460 Gesellschaftliche Einstellungen

e465 Gesellschaftliche Normen, Konventionen und Weltanschauungen

e498 Einstellungen, anders bezeichnet

e499 Einstellungen, nicht näher bezeichnet

Kapitel 5: Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze

1. Diensten, die Leistungen, strukturierte Programme und Tätigkeiten in verschiedenen Sektoren der Gesellschaft erbringen, um die Bedürfnisse der Menschen zu decken. (In "Dienste" eingeschlossen sind die Personen, die die Dienste erbringen). Dienste können öffentlich, privat oder freiwillig und auf lokaler, kommunaler, regionaler, staatlicher oder internationaler Ebene durch Individuen, Vereinigungen, Organisationen, Agenturen oder Regierungen eingerichtet sein. Die von diesen Diensten bereit gestellten Güter und Dienstleistungen können allgemeiner Art sein oder angepasst und speziell entworfen.

KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Kapitel 5: Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze

2. Systemen, die die administrativen Steuerungs- und Organisationsmechanismen darstellen und von Regierungen auf kommunaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene sowie von anderen anerkannten Stellen eingerichtet sind. Diese Systeme haben den Zweck, die Dienste, die Unterstützung, strukturierte Programme und Tätigkeiten in verschiedenen Sektoren der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, zu organisieren, zu kontrollieren und zu steuern.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover 29.-31.01.2018

Kapitel 5: Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze

3. Handlungsgrundsätzen, die sich aus Regeln, Vorschriften, Konventionen und Standards zusammensetzen und von Regierungen auf kommunaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene sowie von anderen anerkannten Stellen geschaffen sind. Handlungsgrundsätze regeln und regulieren die Systeme, die die Dienste, strukturierten Programme und Tätigkeiten in verschiedenen Sektoren der Gesellschaft organisieren, kontrollieren und steuern.

KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Kapitel 5: Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze

e510	Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze für die Konsumgüterproduktion
e515	… des Architektur- und Bauwesens
e520	… der Stadt- und Landschaftsplanung
e525	… des Wohnungswesens
e530	… des Versorgungswesens
e535	… des Kommunikationswesens
e540	… des Transportwesens
e545	… für zivilen Schutz und Sicherheit
e550	… der Rechtspflege

Kapitel 5: Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze (Fortsetzung)

e555 … von Vereinigungen und Organisationen
e560 … des Medienwesens
e565 … der Wirtschaft
e570 … der sozialen Sicherheit
e575 … der allgemeinen sozialen Unterstützung
e580 … des Gesundheitswesens
e585 … des Bildungs- und Ausbildungswesens
e590 … des Arbeits- und Beschäftigungswesens
e595 … der Politik
e598 …, anders bezeichnet
e599 …, nicht näher bezeichnet

Klassifikation der Umweltfaktoren

Kapitel 1: Produkte und Technologien

Dieses Kapitel befasst sich mit natürlichen oder vom Menschen hergestellten Produkten oder Produktsystemen, Ausrüstungen und Technologien in der unmittelbaren Umwelt eines Menschen, die gesammelt, geschaffen, produziert oder hergestellt sind. Die ISO 9999 Klassifikation der technischen Hilfen definiert diese als "jedes von einer behinderten Person verwendete Produkt, Instrument, Ausrüstung oder technisches System, speziell produziert oder allgemein verfügbar, um Behinderung vorzubeugen, zu kompensieren, zu überwachen, zu lindern oder zu beheben". Es ist anzumerken, dass alle Produkte und Technologien Hilfsfunktion haben können (siehe ISO 9999: Technische Hilfen für behinderte Menschen - Klassifikation und Terminologie (zweite Version); ISO/TC 173/SC 2, ISO/DIS 9999 (rev.). Für diese Klassifikation der Umweltfaktoren sind jedoch hilfebezogene Produkte und Technologien enger definiert als jedes Produkt, Instrument, Ausrüstung oder Technologie, das zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit behinderter Menschen angepasst oder speziell entworfen ist.

e110 **Produkte und Substanzen für den persönlichen Verbrauch**
Alle natürlichen oder vom Menschen hergestellten Produkte oder Substanzen, für den persönlichen Verbrauch gesammelt, verarbeitet oder hergestellt

Inkl.: Produkte wie Lebensmittel, Heilmittel/Medikamente

e1100 **Lebensmittel**
Alle natürlichen oder vom Menschen hergestellten Produkte oder Substanzen, zum Zweck des Verzehrs gesammelt, verarbeitet oder hergestellt, wie rohe, bearbeitete oder vorbereitete Speisen und Getränke unterschiedlicher Konsistenz, Kräuter und Mineralien (Vitamine und andere Nahrungsergänzungsstoffe)

e1101 **Medikamente**
Alle natürlichen oder vom Menschen hergestellten Produkte oder Substanzen, für medizinische Zwecke gesammelt, verarbeitet oder hergestellt, wie der heutigen Schulmedizin und der Naturheilkunde entsprechende Heilmittel/Medikamente

e1108 **Produkte und Substanzen für den persönlichen Verbrauch, anders bezeichnet**

e1109 **Produkte und Substanzen für den persönlichen Verbrauch, nicht näher bezeichnet**

e115 **Produkte und Technologien zum persönlichen Gebrauch im täglichen Leben**
Von Menschen für ihre täglichen Aktivitäten benutzte Ausrüstungsgegenstände, Produkte und Technologien, in oder nahe beim Körper getragen, einschließlich solcher, die angepasst oder speziell entworfen sind

Inkl.: Allgemeine und unterstützende Produkte und Technologien für den persönlichen Gebrauch

e1150 **Allgemeine Produkte zum persönlichen Gebrauch**
Von Menschen für ihre täglichen Aktivitäten benutzte Ausrüstungsgegenstände, Produkte und Technologien, wie Kleidung, Textilien, Möbel, Geräte, Reinigungsmittel und Werkzeuge, weder angepasst noch speziell entworfen

e1151 **Hilfsprodukte und unterstützende Technologien für den persönlichen Gebrauch im täglichen Leben**

Auszug aus der ICF

Quelle: DIMDI:2001

KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Wichtig:

Umweltfaktoren müssen aus Sicht der betroffenen Person beschrieben werden. Was für eine Person ein Förderfaktor ist, kann für eine andere Person eine Barriere darstellen.

z.B.: abgesenkter Bordstein ohne besonderen Belag

- Förderfaktor für eine Person im Rollstuhl (+)
- Barrierefaktor für einen blinden Menschen (-)

BEISPIEL E540: HANDLUNGSGRUNDSÄTZE DES TRANSPORTWESENS

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Linie	Ziel	Zeichen
1	Orschel Hagen	
1	Eningen	
2	Pfullingen	
3	Walddorfhäslach, Pliezhausen	
4	Orschel Hagen	
4 | 11	Hohbuch	
5	Gönningen, Mössingen	
6	Betzingen, Wildermuth	
6	Mittelstadt	
7	Ohmenhausen	
7	Sondelfingen, Efeu	
81	Markwasen	
8	Klinikum, Markwasen	
8	Burgholz	
9	Altenburg, BildungsZentrumNord	
10	Industriegebiet West, Tübingen	

Zeichen + Farbe = Linie + Ziel.

Alle Linien haben ein Zeichen, eine Nummer und eine Farbe. Auch die Haltestelle Stadtmitte (ZOB), hat ein Zeichen, das Tübinger Tor.

Die Farben entsprechen den Farben im NALDO-Plan.

Quelle:
http://www.reutlingen.de/ceasy/modules/cms/main.php5?cPageId=156

BEISPIEL E540: HANDLUNGSGRUNDSÄTZE DES TRANSPORTWESENS

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Tag	April	Mai	Juni
1	A/-/-/-/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/H/FG/LvB/-/-/HJ/-
2	A/-/-/-/-/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/H/FG/LvB/-/-/HJ/-
3	A/-/-/-/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/H/FG/LvB/-/-/HJ/-
4	A/-/-/-/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/-/-/-/HJ/P
5	A/-/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/LvB/-/-/HJ/-
6	A/-/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/H/FG/LvB/-/-/HJ/-
7	A/-/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/-/-/-/HJ/P	A/KK/H/FG/LvB/-/-/HJ/-
8	A/-/-/FG/LvB/-/-/HJ/P	A/KK/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/H/FG/LvB/-/-/HJ/-
9	A/-/-/FG/-/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/H/FG/LvB/-/-/HJ/-
10	A/-/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/LvB/Ha/-/HJ/-	A/KK/H/FG/LvB/-/-/HJ/-
11	A/-/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/-/-/-/HJ/P
12	A/-/-/FG/LvB/Ha/-/HJ/-	A/KK/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/LvB/Ha/-/HJ/-
13	A/-/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/H/FG/LvB/-/-/HJ/-
14	A/-/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/-/-/-/HJ/P	A/KK/H/FG/LvB/-/-/HJ/-
15	A/-/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/H/FG/LvB/-/-/HJ/-

Quelle: „Kompaktfahrplan" Helgolandverkehr; http://www.nordreport.de/schiffe_Archiv_2007_1Hj.html

BEHINDERUNG ...

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

... ist gekennzeichnet als das Ergebnis oder die Folge einer komplexen Beziehung zwischen dem Gesundheitsproblem eines Menschen und seinen personenbezogenen Faktoren einerseits und den externen Faktoren, welche die Umstände repräsentieren, unter denen Individuen leben, andererseits. ... Eine Umwelt mit **Barrieren** oder **ohne Förderfaktoren** wird die Leistung eines Menschen einschränken; andere Umweltbedingungen, die fördernd wirken, können die Leistung verbessern.
(ICF 10/05, Seite 22)

UMWELTFAKTOREN IM ITP THÜRINGEN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

c) Unterstützung und Barrieren im Umfeld
Aus den Bereichen: Materielle Situation / Vermögenswerte (e165), Mobilität (e120), Kommunikation (e125), Hilfsmittel (e115).

d) Unterstützung oder Beeinträchtigung Beziehungen
Aus den Bereichen: Familie (e310, 315), Freunde (e320), persönliche Hilfspersonen (e340), Nachbarn / Kollegen (e325), Vorgesetzte (e330).

ITP Thüringen: Stand 11-2013 Version 3.1

Quelle: MASGFF Thüringen:2017

UMWELTFAKTOREN IM BEI_NRW

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Wer oder was schon jetzt hilft, so zu leben, wie der Mensch mit Behinderung will

(Infotext ploppt technisch auf)

Benennung von vorhandenen Förderfaktoren, z.B. Unterstützung durch Hilfsmittel, Gegebenheiten oder Personen. Umweltfaktoren müssen aus Sicht des Menschen mit Behinderungen beschrieben werden. Was für eine Person ein Förderfaktor ist, kann für eine andere Person eine Barriere darstellen. Sie bilden die materielle, soziale und einstellungsbezogene Umwelt ab, in der ein Mensch lebt und sein Dasein entfaltet.

- Produkte und Technologien ☐
- Natürliche und vom Mensch veränderte Umwelt ☐
- Unterstützung und Beziehungen ☐
- Einstellungen ☐
- Dienste und Systeme ☐

Wer oder was daran hindert, so zu leben, wie der Mensch mit Behinderung will

(Infotext ploppt technisch auf)

Diese Sicht kann sich von der Sichtweise des Menschen mit Behinderungen unterscheiden. Fehlende Förderfaktoren und Barrieren, die nicht Teil des Gesundheitsproblems oder -zustands sind müssen aus Sicht des Menschen mit Behinderungen beschrieben werden, die der angestrebten Lebenssituation im Wege stehen.

- Produkte und Technologien ☐
- Natürliche und vom Mensch veränderte Umwelt ☐
- Unterstützung und Beziehungen ☐
- Einstellungen ☐
- Dienste und Systeme ☐

Quelle: LVR, BEI_NRW Version 12/2017

PERSONBEZOGENE FAKTOREN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

„*Personbezogene Faktoren* sind der spezielle Hintergrund des Lebens und der Lebensführung eines Menschen und umfassen Gegebenheiten, die nicht Teil ihres Gesundheitsproblems oder –zustands sind.“ (ICF, S. 20)

PERSONBEZOGENE FAKTOREN IM ITP THÜRINGEN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

6. Personenbezogene Ressourcen Stichworte zu den angegebenen Fähigkeiten der Person und/ oder im Umfeld zur Kompensation / Bewältigung / Stabilisierung:	

Quelle: MASGFF Thüringen:2017

PERSONBEZOGENE FAKTOREN IM BEI_NRW

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Was wichtig ist, um die persönliche Situation zu verstehen

(Infotext ploppt technisch auf)

Diese Sicht kann sich von der Sichtweise des Menschen mit Behinderungen unterscheiden. Personbezogene Faktoren sind der spezielle Hintergrund des Lebens und der Lebensführung eines Menschen und umfassen Gegebenheiten, die nicht Teil des Gesundheitsproblems oder -zustands des Menschen mit Behinderungen sind.

herausragende, für das Fallverständnis bedeutsame biografische Ereignisse ☐
Charaktereigenschaften und Eigenheiten der Person ☐
Verhaltensweisen, die sich aus dem Alter oder der Geschlechtsidentität oder der ethnischen Zugehörigkeit ergeben ☐
besondere Lebensweisen oder Vorlieben, Erziehung, Bildung/Ausbildung/Beruf ☐

Quelle: LVR, BEI_NRW Version 2017

AUFTRAG AN DIE ARBEITSGRUPPE

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

PHASE IV: KONTEXTFAKTOREN

1. Arbeitsschritt:

Wählen Sie **zwei** für die Person relevant erscheinenden Kapitel der **Umweltfaktoren** aus und bearbeiten Sie diese. Bitte berücksichtigen Sie hierbei auch Ihre bisherigen Ergebnisse.

Welche Items beschreiben Förderfaktoren oder Barrieren in der Umwelt der Person?

Dauer: 20 Minuten

2. Arbeitsschritt:

Benennen Sie 2-3 personbezogene Faktoren, die für das Verständnis des Falles von Bedeutung sind.

Halten Sie Ihre Ergebnisse auf Metaplankarten auf der Pinnwand fest.

Dauer: 10 Minuten

Bitte klären Sie, wer die Ergebnisse im Plenum vorstellt.

AUFTRAG AN DIE ARBEITSGRUPPE

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Leitziele	Ist-Situation	Internationale Klassifikation (ICF)					Smart - Ziele
		Körper-funktionen	Leistungs-fähigkeit	Umwelt-faktoren	Person-bezogene Faktoren	Teilhabe	
Mit Freundin in eigener Wohnung	Wohnt im Heim, Freundin bei den Eltern	b117 Intelligenz	d177 Entscheidungen treffen	e455 rechtl. Betreuung	Seit 3. Lj. im Heim. Seit 4 Jahren mit Freundin liiert.		
		b152 Emotionen	d230 tgl. Routine	e325 Eltern der Freundin			
			d5 Selbst-versorgung				
			d610 Wohn-raum be-schaffen				

DAS BIO-PSYCHO-SOZIALE MODELL DER ICF

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

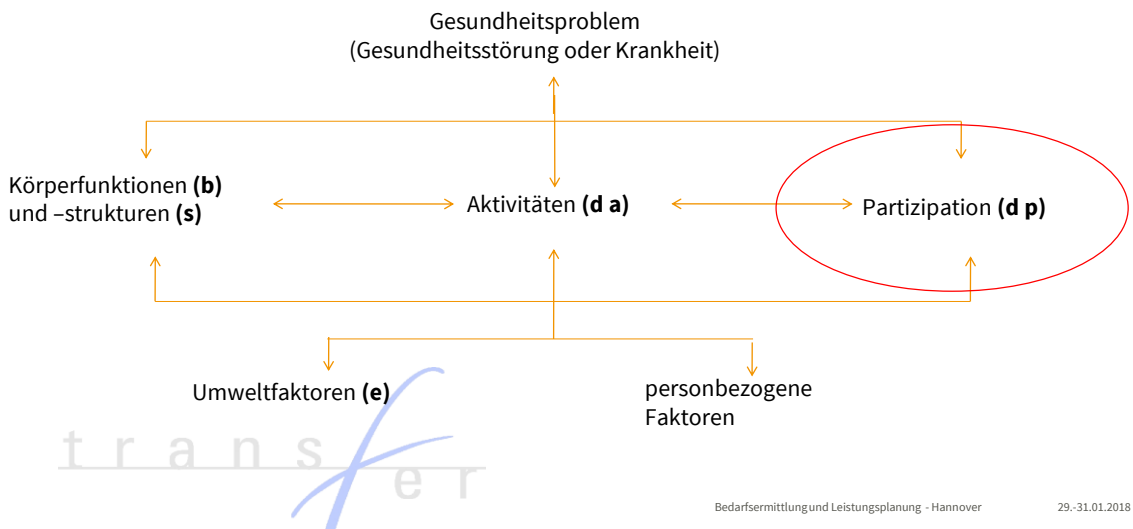

AUFBAU DER ICF

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

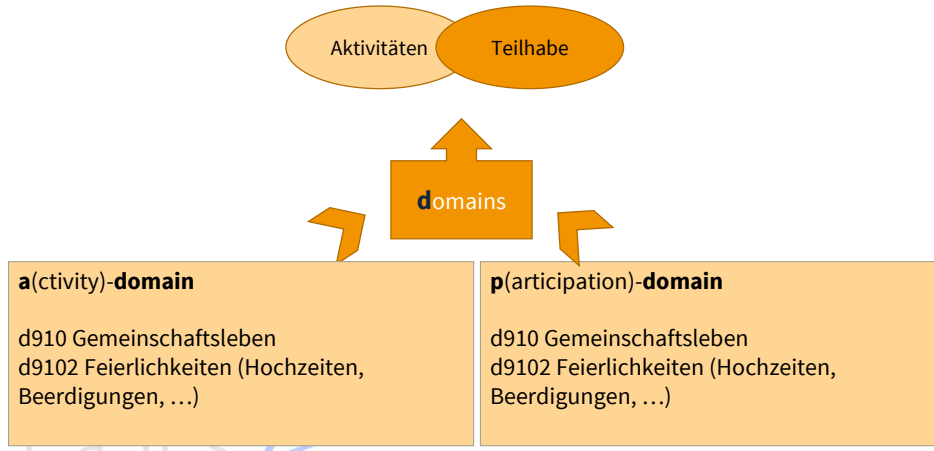

KONZEPT DER TEILHABE

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Konzept der Teilhabe

In den Lebensbereichen

Lernen und Wissensanwendung
Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
Kommunikation
Mobilität
Selbstversorgung
Häusliches Leben
Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
Bedeutende Lebensbereiche
Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

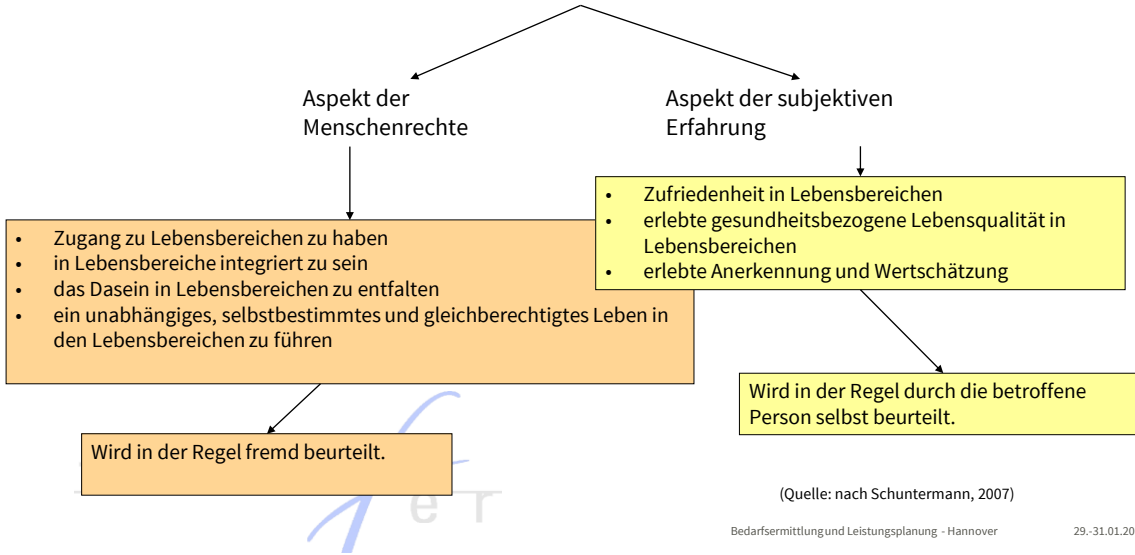

(Quelle: nach Schuntermann, 2007)

UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

„(1) Die Vertragsstaaten (…) gewährleisten, dass a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. (…)“ (BMAS 2010:30)

„(*dieses Recht*) hängt wesentlich von Art und Umfang vorhandener Beeinträchtigungen bzw. der erforderlichen Unterstützung ab und davon welche Unterstützungsmöglichkeiten (…) verfügbar und nutzbar sind. Die Wohnqualität (…) ist insofern untrennbar verknüpft mit der Verfügbarkeit und der Qualität sozialer Dienste sowie mit den Rahmenbedingungen der Finanzierung von Hilfen.“

Teilhabebericht der Bundesregierung, S. 186

„Ich entscheide selbst, ob ich über Nacht Besuch habe.“

Befragung bei Menschen mit wesentlicher Behinderung, Grad der Zustimmung, nach Wohnsituation

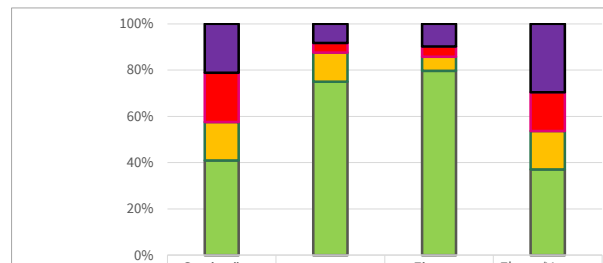

	Stationäres Wohnen	WG	Eigenes Wohnen	Eltern/Verwandten
k.A.	21,2%	8,3%	9,8%	29,6%
trifft nicht zu	21,2%	4,2%	4,5%	16,7%
trifft teilweise zu	16,7%	12,5%	6,0%	16,7%
trifft zu	40,9%	75,0%	79,7%	37,0%

Quelle: Inklusionsplan der Stadt Herne: 2016; S. 119

„Ich bin gut darüber informiert, wie ich wohnen kann.“

Befragung bei Menschen mit wesentlicher Behinderung, Grad der Zustimmung, nach Wohnsituation

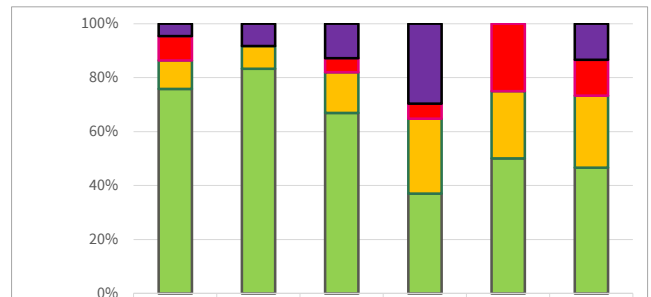

	Wohnheim	WG	eigene Wohnung	Familie	anders	k.A.
k.A.	5%	8%	13%	30%	0%	13%
trifft nicht zu	9%	0%	5%	6%	25%	13%
teilweise	11%	8%	15%	28%	25%	27%
trifft zu	76%	83%	67%	37%	50%	47%

Quelle: Inklusionsplan der Stadt Herne: 2016; S. 123

LWL Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe

BEI_NRW Bedarfe ermitteln Teilhabe gestalten

LVR Qualität für Menschen

Individuelle Bedarfsermittlung **- Ziel- und Leistungsplanung -**

GP-Nr. / Az.

Leitziele (kurze und prägnante Formulierung der Leitziele aus dem **aktuellen** BEI_NRW)

Leitziel 1

Leitziel 2

Leitziel 3

....

Lebens-bereiche Der Lebensbereich wird per Verknüpfung aus dem Gesprächs-leitfaden in die Spalte übertragen	**Beurteilung der Aktivitäten und Teilhabe**	**Was soll zukünftig konkret erreicht werden?** Zu einem Lebensbereich können ein oder mehrere Ziele benannt werden. Maximal können neun Ziele (s.m.a.r.t.) formuliert werden.	**Bis wann?** Datum/beantragter Zeitraum	**Was soll getan werden, um die Ziele zu erreichen?** Tätigkeiten, um den angestrebten Zustand zu erreichen – nicht notwendigerweise Maßnahmen der EGH. Zu einem Ziel können mehrere Maßnahmen benannt werden.	**Wer soll das tun?** Nicht notwendigerweise Leistungsanbieter der EGH, unter Berücksichtigung der Aktivitäten des Menschen mit Behinderung	**Wo soll das gemacht werden?**
Lebensbereich 1 Leitfragen je relevante Items plop-pen technisch auf	Je Leitfrage ist ein Beurteilungsmerkmal anzugeben, z. B. Problem erheblich ausgeprägt Problem mäßig ausgeprägt	Erhaltungsziel Veränderungsziel		1 … 2 … 3 …		

Quelle: LVR, Bei_NRW Version 12/2017

AUFTRAG AN DIE ARBEITSGRUPPE

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

PHASE V: TEILHABE

Erarbeiten Sie bitte **unter Berücksichtigung aller bisherigen Ergebnisse**, wie sich der Zugang der Person zu den ihr wichtigen Lebensbereichen gestaltet.

Ist die Fähigkeit zur Teilhabe gegeben? Falls nein, ist die Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Teilhabe erheblich? Begründen Sie Ihre Entscheidung.

Halten Sie Ihre Ergebnisse auf Metaplankarten auf der Pinnwand fest.

Dauer: 15 Minuten

Bitte klären Sie, wer die Ergebnisse im Plenum vorstellt.

transfer

AUFTRAG AN DIE ARBEITSGRUPPE

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Leitziele	Ist-Situation	Internationale Klassifikation (ICF)					Smart - Ziele
		Körper-funktionen	Leistungs-fähigkeit	Umwelt-faktoren	Person-bezogene Faktoren	Teilhabe	
Mit Freundin in eigener Wohnung	Wohnt im Heim, Freundin bei den Eltern	b117 Intelligenz	d177 Entscheidungen treffen	e455 rechtl. Betreuung	Seit 3. Lj. im Heim. Seit 4 Jahren mit Freundin liiert	d177 Entscheidungen treffen	
		b152 Emotionen	d230 tgl. Routine	e325 Eltern der Freundin			
			d5 Selbst-versorgung				
			d610 Wohn-raum be-schaffen			d610 Wohn-raum be-schaffen	

transfer

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

ÜBERPRÜFBARE UND ERREICHBARE TEILHABEZIELE

5

DIE STRUKTUR DER HILFEPLANUNG

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

- Angestrebte Wohn- und Lebensform
  - Derzeitige Situation
  - Leistungsfähigkeit (nach ICF)
  - Kontextfaktoren (nach ICF)
- Konkrete Ziele und erforderliche Maßnahmen

transfer

S pezifisch

M essbar

A ttraktiv

R ealistisch

T erminiert

WAS KONKRET ERREICHT WERDEN SOLL

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Inhalte und Maßstäbe für Teilhabe-/Gesamtplan im BTHG	Smart - Kriterien
Selbstbestimmung (§ 1)	Spezifisch
Überprüfbare Teilhabeziele (§ 19)	Messbar
Wunsch- und Wahlrecht (§ 8) Konsensorientiert (§ 117)	Attraktiv
Erreichbare Teilhabeziele (§ 19)	Realistisch
Spätestens nach zwei Jahren überprüfen und fortschreiben (§ 121)	Terminiert

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover 29.-31.01.2018

S pezifisch

- Bezieht es sich auf die Analyse nach der ICF?
- Bezieht sich das Ziel auf die angestrebte Wohn- und Lebensform?

M essbar

- Woran merken Sie/der Klient, dass das Ziel erreicht wurde?
- Je konkreter die Analyse nach der ICF, desto einfacher ist es, messbare Ziele zu formulieren!

Kriterien des Gesamtplanverfahrens (§ 117 SGB IX n.F.):

- Überprüfbare Ziele
- konsensorientiert

A ttraktiv / Akzeptiert

„Innere Verpflichtung zur Zielerreichung“ –
von **wem** erforderlich?

Locke, Latham:1990

Jeden Abend hat die Gruppe 20 Bäume gefällt.

Goal Commitment = innere Verpflichtung zur Zielerreichung.

Item	☺				☹
Es fällt mir schwer, dieses Ziel ernst zu nehmen.	1	2	3	4	5
Ehrlich gesagt ist es mir egal, ob ich dieses Ziel erreiche oder nicht.	1	2	3	4	5
Es würde mir nicht viel ausmachen, dieses Ziel aufzugeben.	1	2	3	4	5
	☹				☺
Ich denke, dieses Ziel ist es Wert, sich dafür einzusetzen.	1	2	3	4	5
Ich fühle mich innerlich stark verpflichtet, dieses Ziel zu verfolgen.	1	2	3	4	5

Summe der einzelnen Punkte/5 = Goal Commitment-Wert

Quelle: Klein et al. (2001), zitiert nach Storch (2009).

R ealistisch

„Strategien und Methoden zur Zielerreichung“ –
wer kann **was** dazu beitragen?

Locke, Latham:1990

T erminiert

- Konkretes Datum (Monat/Jahr) zur Zielerreichung angeben.
- In der Regel: Planungszeitraum.

Kriterien des Gesamtplanverfahrens (§ 121 (2) SGB IX n.F.):

- Spätestens nach zwei Jahren Überprüfung und Fortschreibung

WAS KONKRET ERREICHT WERDEN SOLL IM ITP-THÜRINGEN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

5. Vereinbarte Zielbereiche der Hilfe

Bitte einen Zielbereich auswählen und in dem Textfeld stichwortartig jeweils ein konkretes Ziel und einen konkreten Indikator für das jeweilige Ziel eintragen:

a) Übergreifende persönliche Ziele:

Ziel:

Indikator:

Ziel:

Indikator:

b) Selbstversorgung / Wohnen

Ziel:

ITP Thüringen — Name — Vorname — Zeitraum bis — Seite 5

11. Vorgehen in Bezug auf die Bereiche: Angeben, ob Einzelangebot oder Gruppenangebot	12. Erbringung durch: Benennung: Einrichtung / Dienst / Mitarbeiter	13. Einschätzung des geplanten zeitlichen Umfangs: Zyklus / Höhe des Aufwands
a) übergreifende persönliche Ziele inklusive Koordination	a)	a)

WAS KONKRET ERREICHT WERDEN SOLL IM BEI_NRW

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

LWL Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe — BEI_NRW Bedarfe ermitteln Teilhabe gestalten — LVR Qualität für Menschen

Individuelle Bedarfsermittlung - Ziel- und Leistungsplanung -

GP-Nr. / Az.

Leitziele (kurze und prägnante Formulierung der Leitziele aus dem **aktuellen** BEI_NRW)

Leitziel 1

Leitziel 2

Leitziel 3

....

Lebens-bereiche Der Lebensbereich wird per Verknüpfung aus dem Gesprächs-leitfaden in die Spalte übertragen	**Beurteilung der Aktivitäten und Teilhabe**	**Was soll zukünftig konkret erreicht werden?** Zu einem Lebensbereich können ein oder mehrere Ziele benannt werden. Maximal können neun Ziele (s.m.a.r.t.) formuliert werden.	**Bis wann?** Datum/beantragter Zeitraum	**Was soll getan werden, um die Ziele zu erreichen?** Tätigkeiten, um den angestrebten Zustand zu erreichen – nicht notwendigerweise Maßnahmen der EGH. Zu einem Ziel können mehrere Maßnahmen benannt werden.	**Wer soll das tun?** Nicht notwendigerweise Leistungsanbieter der EGH, unter Berücksichtigung der Aktivitäten des Menschen mit Behinderung	**Wo soll das gemacht werden?**
Lebensbereich 1 Leitfragen je relevante Items ploppen technisch auf	Je Leitfrage ist ein Beurteilungsmerkmal anzugeben, z. B. Problem erheblich ausgeprägt Problem mäßig ausgeprägt	Erhaltungsziel Veränderungsziel		1 … 2 … 3 …		
2						

WAS KONKRET ERREICHT WERDEN SOLL IM BEI_NRW

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

LWL Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe.

BEI_NRW Bedarfe ermitteln Teilhabe gestalten

LVR Qualität für Menschen

Individuelle Bedarfsermittlung **- Ziel und Leistungsplanung -**

GP-Nr./Az.

Nr. des Lebens-bereichs	zeitliche Lage (bitte ankreuzen)		Form der Leistung – vgl. Ausführungen im Anhang (bitte ankreuzen)			Zeitlicher Umfang (Stunden und Minuten) bzw. Einheiten in der Woche entsprechend der Ziel- und Maßnahmenplanung unter Berücksichtigung der gesamten Beurteilung von Aktivitäten und Teilhabe aus den Lebensbereichen (Format)	Zuständiger Leistungsträger	Name und Anschrift des vorgesehenen Leistungserbringers
	am Tage	nachts	Sach-leistung	Geld-leistung	Dienst-leistung			
1	☐	☐	☐	☐	☐			
2	☐	☐	☐	☐	☐			

rw 2017

transfer

ZIELÜBERPRÜFUNG

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

transfer

ZIELÜBERPRÜFUNG

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Überprüfung der vereinbarten Ziele erfolgt unter folgenden

Fragestellungen:

- Welche konkreten Ziele waren vereinbart?
- Wurden die Ziele jeweils erreicht/teilweise erreicht/nicht erreicht?

- Wie kam es zu diesem Ergebnis? Was hat geholfen? Was (noch) nicht?

Kriterien des Gesamtplanverfahrens (§ 121 (2) SGB IX n.F.):

- Gesamtplan dient der Wirkungskontrolle
- Spätestens nach zwei Jahren Überprüfung und Fortschreibung

ZIELÜBERPRÜFUNG

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

„Planung ist ein Prozess. (...)

(1) Es gibt keine Garantie, dass geplante Ziele erreicht werden und der Zustand eintritt, den man sich vorgenommen hat. Dies ist kein grundsätzlicher Fehler, bedeutet aber, in den folgenden Planungsperioden genauer und realistischer zu planen.

(2) Ziele können sich ändern, Situationen können sich ändern, zur Bedarfsdeckung notwendige Leistungen können sich ändern.

Planung ist dynamisch und nicht statisch zu begreifen. Sie ist stabil im Planungszeitraum, es sei denn, eine nicht vorhersehbare Veränderung der Situation erzwingt eine Änderung der Planung.

Sie ist dynamisch in der Fortschreibung.“

(aus: Handbuch Individuelles Hilfeplanverfahren Rheinland-Pfalz. Stand: Dez. 2005, S. 24)

ZIELÜBERPRÜFUNG IM ITP THÜRINGEN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

ITP Thüringen Name _____ Vorname _____ Seite 7

17. Überprüfung des ITP vom _____ bis _____

a) Im Bereich übergreifende persönliche Ziele

Ziel:			Indikator:		
Ziel wurde:	Bitte wählen Sie aus	Ziel soll:	Bitte wählen Sie aus:	Indikator soll:	Bitte wählen Sie aus:
Ziel:			Indikator:		
Ziel wurde:	Bitte wählen Sie aus	Ziel soll:	Bitte wählen Sie aus:	Indikator soll:	Bitte wählen Sie aus:

ZIELÜBERPRÜFUNG IM BEI_NRW

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

LWL Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe. — BEI_NRW Bedarfe ermitteln Teilhabe gestalten — LVR Qualität für Menschen

Individuelle Bedarfsermittlung — **Zielüberprüfung und Wirkungskontrolle**

GP-Nr./Az.

Leitziele (aus dem Gesprächsleitfaden des **vorhergehenden** BEI_NRW)

Leitziel 1

Leitziel 2

Leitziel 3

....

Was sollte zuletzt konkret erreicht werden? Bitte alle Ziele aus der letzten Bedarfsermittlung (**maximal 9** Ziele) aufführen.	**Das Ziel ....**				**Wie kam es zu diesem Ergebnis? Wie haben die ergriffenen, bei der letzten Bedarfsermittlung dargestellten Maßnahmen dazu beigetragen, das Ziel zu erreichen? Was war förderlich? Was war hinderlich?**
	wurde erreicht	wurde teilweise erreicht	wurde nicht erreicht	ist in Bearbeitung	
	Zutreffendes bitte ankreuzen				
	☐	☐	☐		
	☐	☐	☐	☐	

AUFTRAG AN DIE ARBEITSGRUPPEN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

PHASE VI: ÜBERPRÜFBARE TEILHABEZIELE

Benennen Sie bitte **unter Berücksichtigung aller bisherigen Ergebnisse** in Bezug auf welche Komponenten der ICF Sie überprüfbare Teilhabeziele formulieren würden.

Sollen die überprüfbaren Teilhabeziele

- die Schädigungen der Körperfunktionen beheben,
- die beeinträchtigte Leistungsfähigkeit verbessern und/oder
- die Förderfaktoren in der Umwelt stärken oder die Barrieren in der Umwelt beseitigen?

Halten Sie Ihre Ergebnisse auf Metaplankarten auf der Pinnwand fest.

Dauer: 15 Minuten

Bitte klären Sie, wer die Ergebnisse im Plenum vorstellt.

transfer

AUFTRAG AN DIE ARBEITSGRUPPEN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Leitziele	Ist-Situation	Internationale Klassifikation (ICF)					Über-prüfbare Teilhabe-ziele
		Körper-funktionen	Leistungs-fähigkeit	Umwelt-faktoren	Person-bezogene Faktoren	Teilhabe	
Mit Freundin in eigener Wohnung	Wohnt im Heim, Freundin bei den Eltern	b117 Intelligenz	d177 Entscheidungen treffen	e455 rechtl. Betreuung	Seit 3. Lj. im Heim. Seit 4 Jahren mit Freundin liiert.	d177 Entscheidungen treffen	e455 rechtl. Betreuung
		b152 Emotionen	d230 tgl. Routine	e325 Eltern der Freundin			d230 tgl. Routine
			d5 Selbst-versorgung				
			d610 Wohn-raum be-schaffen			d610 Wohn-raum be-schaffen	

transfer

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!